

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Loddin

Beschlussvorlage

GVLo-0502/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Seebädern zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet und Regelung der Ausgleichszahlungen mit einem entsprechenden Auftrag an die Abrechnungsstelle

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 28.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Loddin (Vorberatung)	06.12.2022	N
Gemeindevertretung Loddin (Entscheidung)	06.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin beschließt die Zusammenarbeit der Partnergemeinden zur weiteren Umsetzung der gemeinsamen Ziele im Rahmen des Modellprojekts Insel Usedom/Stadt Wolgast durch den Beitritt zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Kooperationsgemeinden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag und dessen Anlagen über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe im einheitlichen Erhebungsgebiet und damit den Beitritt der Gemeinde Seebad Loddin zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Kooperationsgemeinden mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin ermächtigt den Bürgermeister allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zur Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen/vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag als erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin ermächtigt den Bürgermeister allen ggf. notwendigen oder zweckmäßigen Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anforderungen zuzustimmen/vorzunehmen. Die Gemeindevertretung erklärt sich mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch wesentliche Inhalte dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht berührt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin beschließt, dass die Verwaltung zur Umsetzung der Tätigkeit als Koordinierungs- und Abrechnungsstelle, der Usedom Tourismus GmbH (UTG) die Vollmacht erteilt.

Sachverhalt

Die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen

Erhebungsgebiet ist neben der gegenseitigen Anerkennung einer Kur-/Gästekarte ein weiterer Schritt im Zusammenhang mit der vollständigen Umsetzung des Projektes Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“.

Der Vertrag soll die Gemeinden zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe und Kalkulation auf Basis einer vereinheitlichten Kurabgabensatzung verpflichten.

Die neue, gemeinsame Kurabgabe, die nach den Prämissen des Prädikates Tourismusregion harmonisierten Satzungsregeln zu folgen hat, soll für die kurabgabenerhebenden Gemeinden einheitlich und gemeinsam kalkuliert werden. Die Verpflichtung zum Erlass einer vereinheitlichten Kurabgabensatzung wird gleichfalls über den öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) M-V geregelt.

Die Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ wurde durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V am 13.10.2020 bestätigt. Die ursprüngliche Laufzeit des Projektes (01.01.2021 bis 31.12.2022) ist zwischenzeitlich bis Ende 2023 verlängert worden.

Der vorgelegte öffentlich-rechtliche Vertrag regelt zur weiteren Umsetzung der gemeinsamen Ziele die Grundsätze der Zusammenarbeit der Kooperationsgemeinden im Kontext der Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet auf Basis einer harmonisierten Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2023:

1. *Grundlage* der Vereinbarung sind die Bedingungen/Festlegungen der „Projektbeschreibung (sogenannter „Projektsteckbrief“)“. Diese sind als fester Bestandteil und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beigelegt.
2. Kooperationsgebiet ist das Erhebungsgebiet für die gemeinsame Kurabgabe als Gebietsfläche der beteiligten Gemeinden.
3. Für die Abrechnung der gemeinsamen Abgabe ist die Einrichtung einer Abrechnungsstelle vorgesehen (Abwicklung der Ausgleichszahlungen ohne Übertragung von hoheitlichen Kurabgabenaufgaben). Die Abrechnungsstelle soll gleichermaßen auch der Betreiber der weiter zu entwickelnden UsedomCard sein (Projektträger). Die UTG wird als Projektträger die Koordinierung und Organisation einschließlich der Abrechnung der von den Gemeinden zu leistenden Finanzausgleiche untereinander und mit Bezug zu den Verkehrsunternehmen übernehmen.
4. Der Vertrag umfasst die aus abgabenrechtlicher Perspektive notwendigen Festlegungen mit Bezug zur gemeinsamen Kurabgabe im einheitlichen Erhebungsgebiet, u.a. zu den *Verpflichtungen* zur/zum:
 - Regelung der Höhe der gemeinsamen Kurabgabe,
 - Erlass einer einheitlichen Kurabgabensatzung,
 - Kalkulation und Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe,
 - Verrechnung der Kurabgabe zwischen den Partnern,
 - Vornahme von Ausgleichszahlungen im Falle von Minder-/Mehreinnahmen im Vergleich zur gemeindespezifischen Kalkulation zwischen den Partnern sowie die
 - gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten im einheitlichen Erhebungsgebiet.
5. Der Vertrag regelt u.a. die *Aufgaben und Umsetzungsverpflichtungen* der Kooperationsgemeinden untereinander, als auch mit Bezug zur UTG.
6. Für die *Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit* im Projekt wird ein Steuerungskreis eingesetzt, der aus jeweils einem Vertreter der entsprechenden Gemeinde sowie mindestens einem Vertreter des Projektträgers besteht. Der Steuerungskreis klärt Details, beseitigt Unstimmigkeiten, setzt notwendige Innovationen um und schreibt das Projekt fort. Über den Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Parteien, die für das Projekt notwendig sind, getroffen.
7. Hinsichtlich der *Laufzeit und Kündigung, Beendigung oder der Anpassung* des Vertrages soll gelten:

- Der Vertrag soll mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft treten und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren (2-jährige Pilot- und Erprobungsphase) *ordentlich* gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das *außerordentliche* Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
 - Der Vertrag ist schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Beteiligten unter Vorlage des zur Kündigung berechtigenden Gremienbeschlusses zu kündigen.
 - Der Vertrag *endet* in allen Fällen der Kündigung, nachdem auf Basis der von den Projektgemeinden jeweils vorzulegenden Daten eine Nachkalkulation vorgenommen und abgerechnet wurde, d.h. etwaige Spitzausgleiche zwischen den Kooperationspartnern verrechnet wurden. Das bedeutet, dass die vertraglichen Verpflichtungen im Falle einer Kündigung bis zur vollständigen Endabrechnung bestehen.
 - Der Vertrag *endet* - ohne dass es einer Kündigung durch eine oder mehrere Parteien bedarf - mit Bezug zu den Bestimmungen der interimistischen Tätigkeit der UTG, sobald/soweit diese nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Kooperationspartner befindlichen Unternehmens abgelöst wird. Das bedeutet, dass der Vertrag automatisch nach Ablauf der befristeten Geschäftsbesorgung durch die UTG endet.
 - In Fällen der Kündigung, Beendigung oder des Eintritts von besonderen, im Vertrag bestimmten Gründen, ist der Vertrag *anzupassen*.
8. Der Vertrag regelt die Abwicklung der Kosten der Kooperation. Die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden als solche unterhält kein eigenes Finanzbudget. Jede Partei plant die erforderlichen Finanzmittel haushaltsrechtlich für sich ein. Dies gilt insbesondere für
- gemeindeseitig selbst zu tragende Eigenmittelanteile mit Bezug zum Kommunalabgabenrecht und dem Modellregionenprojekt,
 - durch die Hinzuziehung Dritter ggf. entstehende nicht fördermittelfähige Kosten, sonstige Lasten und Abgaben und
 - anteilig etwaige zu tragende Gründungs-, Eintragungs- und Transformationskosten mit Bezug zur beabsichtigten Ablösung des interimistischen Projektträgers nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Kooperationspartner befindlichen Unternehmens (geplant zum 01.01.2024).

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Verpflichtung der einzelnen Parteien zur anteiligen Erbringung des Budgets eine Gesamtschuld nicht begründet wird.

9. Die Haftung der Parteien untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Parteien haften solidarisch zu gleichen Teilen. Von der solidarischen Haftung ausgenommen sind Risiken, die aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einer Partei entstehen. Dies gilt insbesondere im Falle von nicht rechtzeitiger oder vollständiger Mittelweiterleitung anteiligen Kurabgabevolumens an die UTG.

Mit Blick auf die Vorgehensweise und weitere Beschlussnotwendigkeiten, wird festgehalten:

- Die Gemeinden haben die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe sowie die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe im einheitlichen Erhebungsgebiet parallel, d.h. separat und gemeindespezifisch, zu dem hiermit vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag zu beraten und beschließen (s. Beschluss /Drucksache , geplant zur Sitzung am 06.12.2022).
- Die Einzelheiten der Rechts- und Leistungsbeziehungen zwischen den Gemeinden, der UTG als beauftragten Geschäftsbesorger und den

Verkehrsunternehmen sind in einer weiteren Kooperationsvereinbarung separat festzulegen (s. Beschluss /Drucksache [REDACTED], geplant zur Sitzung am 06.12.2022).

- Um die Projektaufgaben über die Modellregionenlaufzeit hinaus fortführen und in der Folge unbefristet ausüben zu können, ist die Einrichtung einer zentralen und neutralen Organisation erforderlich, die mit entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen/Befugnissen ausgestattet wird. Die grundsätzliche Absicht zur Gründung/Errichtung eines solchen in gemeinsamer Trägerschaft der Gemeinden befindlichen Unternehmens für Zwecke der dauerhaften Abrechnung und im Kontext inselweiter Fragestellungen zur Verbesserung der infrastrukturellen Aspekte, sind in einem Folgeschritt in einer Absichtserklärung separat festzuhalten.
- Die Gesellschafterversammlung der UTG hat mit Beschluss vom 30.03.2021 die Übernahme als inselweite Koordinierungsstelle bestätigt. Die Fortführung dieser Tätigkeit unter Hinzunahme der Funktion einer Abrechnungsstelle mit Wirkung ab dem 01.01.2023, ist durch die Gesellschafterversammlung der UTG neu zu bestätigen.

Bemerkungen

- Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide gleichlautende Beschlüsse fassen.
- Der öffentlich-rechtliche Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Vorprüfung ist parallel zur Aussendung der Vorlage eingeleitet, jedoch zum Zeitpunkt dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen. Die Beanstandung wesentlicher Inhalte oder die Mitteilung von Genehmigungshindernissen umfangreicherer Natur werden vorläufig nicht erwartet.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Anlage öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gemeinsame Kurabgabe (öffentlich)
2	Anlage 1_Kurabgabebesatzung (öffentlich)
3	Anlage 2_Kalkulation gemeinsame Kurabgabe 2023 (öffentlich)
4	Anlage_3 Bericht zur Vorgehensweise über die Kalkulation gemeinsame Kurabgabe 2023 (öffentlich)
5	Anlage 4 zum ö.-r. Vertrag_Projektsteckbrief (öffentlich)
6	Anlage 5 zum ö.-r. Vertrag_Verzeichnis öffentliche Einrichtungen (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Loddin	8						

Anlage 1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (sog. „Kooperationsvereinbarung I“) zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 54 VwVfG M-V

Stand der Fassung: 08. November 2022

Inhaltsverzeichnis (nur nachrichtlich)

Präambel	2
Abschnitt 1 – Beteiligte, Kooperationsgebiet, Gegenstand, Ziele, Grundlagen.....	2
§ 1 – Beteiligte und Kooperationsgebiet.....	2
§ 2 – Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit, Ziele	2
§ 3 – Grundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit	3
Abschnitt 2 – Grundlagen der Kurabgabebesatzung im Erhebungsgebiet.....	3
§ 4 – Kurabgabebesatzung	3
§ 5 – Kurabgabe	3
§ 6 – Erhebung der Kurabgabe	4
§ 7 – Vor-/Nachkalkulation, Ausgleiche, Minder-/Mehreinnahmen	4
§ 8 – Anerkennung.....	4
Abschnitt 3 – Leistungen im Erhebungsgebiet der gemeinsamen Kurabgabe.....	4
§ 9 – Möglichkeit zur Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen	4
§ 10 – Möglichkeit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs	4
§ 11 – Möglichkeit zur Nutzung anderer Angebote nach § 11 KAG	5
§ 12 – Kur-/Gästekarte (perspektivisch UsedomCard)	5
Abschnitt 4 – Aufgaben, Pflichten der Kooperationsgemeinden.....	5
§ 13 – Verbleib der Zuständigkeiten.....	5
§ 14 – Zustimmung zur Hinzunahme externer Dienstleister	5
§ 15 – Pflichten der Kooperationspartner	6
§ 16 – Datenschutz/Verschwiegenheitspflichten der Parteien.....	7
Abschnitt 5 – Aufgaben, Leistungen und Pflichten des Projektträgers	7
§ 17 – Pflichten des Projektträgers	7
§ 18 – Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung	8
§ 19 – Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen	8
Abschnitt 6 – Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt.....	9
§ 20 – Steuerungskreis	9
§ 21 – Weiterführende Zusammenarbeit	9
§ 22 – Abwicklung der Sachkosten der Arbeitsgemeinschaft.....	9
Abschnitt 7 – Störungen bei Ausführung der Kooperationsvereinbarung.....	10
§ 23 – Haftung und Streitbeilegung	10
§ 24 – Sonderbestimmung zur Steuerpflicht der Zusammenarbeit.....	10
Abschnitt 8 – Geltungsdauer, Beendigung und Beschlussvollzug	12
§ 25 – Laufzeit, Geltungsdauer, Kündigung und Vertragsbeendigung	12

§ 26 – Anpassung und Kündigung aus wichtigem Grund	12
§ 27 – Folgen der Vertragsbeendigung	13
§ 28 – Beschlussvollzug.....	13
Abschnitt 9 – Abschließende Regelungen.....	13
§ 29 – Schlussbestimmungen	13
§ 30 – Inkrafttreten, Genehmigung und Bekanntmachung	13
§ 31 – Änderungen dieser Vereinbarung.....	14
§ 32 – Anlagen.....	14
§ 33 – Ausfertigungen	14
§ 34 – Rechtscharakter	14

**kooperationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag¹ zur
interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 54 S. 1 VwVfG M-V**

Zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der im Hoheitsgebiet der prädikatisierten Gemeinden in der Modellregion „Insel Usedom mit Stadt Wolgast“ ausgegebenen Kur-/Gästekarten wird zwischen:

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck

vertreten durch Bürgermeisterin:
Dr. Laura Isabelle Marisken und den
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin
Andreas Hartwig

Gemeinde Ostseebad Ückeritz
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
Axel Kindler und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Marco Biedenweg

Gemeinde Seebad Loddin
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
Ulrich Hahn und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Olaf Hagemann

Gemeinde Ostseebad Koserow
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
René König und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Friedhelm Lietz

Gemeinde Seebad Zempin
Markt 7, 17406 Usedom

vertreten durch Bürgermeister:
Werner Schön und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Hans Schütt

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Peter Usemann und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Fred Kruggel

Gemeinde Ostseebad Karlshagen
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Sven Käning und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Wolfgang Hümer

Gemeinde Ostseebad Trassenheide
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

vertreten durch Bürgermeister:
Michael Dumke und den
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Torsten Kaliebe

folgende **Vereinbarung** geschlossen:

¹ NACHRICHTLICH: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Präambel

Die Kooperationspartner sind jeweils als prädikatisierte Orte im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt. Sie beabsichtigen ihre enge Zusammenarbeit im touristischen Bereich fortzuführen und weiter zu verdichten. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V für das künftig einheitliche Erhebungsgebiet erhoben werden.

Die Gemeinden haben sich zudem gleichlautend mit allen Kommunen der Insel Usedom und der Stadt Wolgast gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, u.a. alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion im Wege eines oder mehrerer ergänzender Vereinbarungen gemeinsam und einvernehmlich festzulegen.

Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die Gemeinden ein Unternehmen in gemeinsamer Trägerschaft gründen, welches insbesondere die Funktion einer Abrechnungsstelle und die Betreiberfunktion einer regionalweiten Gästekarte übernehmen soll. Zugleich soll das Gemeinschaftsunternehmen als Ansprech- und Vertragspartner für weitere Gemeinden agieren, um die teils bereits vorliegenden Voraussetzungen mit dem Ziel der Anerkennung als Tourismusregion zu bestätigen und die weiteren Bedingungen für eine Anerkennung zu schaffen.

Für eine Übergangsfrist vor der Trägerschaft soll die Aufgabenwahrnehmung über den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag durch Nutzung der bei der Usedom Tourismus Gesellschaft mbH (kurz: UTG) vorgehaltenen Ressourcen vereinbart werden.

Abschnitt 1 – Beteiligte, Kooperationsgebiet, Gegenstand, Ziele, Grundlagen

§ 1 – Beteiligte und Kooperationsgebiet

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide ist jeweils als prädikatisierter Ort im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt.
- (2) Die Beteiligten bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) für Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit und Kooperation (IKZ). Die KAG bindet die Parteien nur im Innenverhältnis zueinander und tritt im Rechtsverkehr nicht als eigene Rechtspersönlichkeit auf.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden ab dem 01.01.2023 eine gemeinsame Kurabgabe erheben. Erhebungsgebiet für die gemeinsame Kurabgabe ist die Gebietsfläche der beteiligten Mitglieder der KAG als teilräumlicher Ausschnitt der (in Vorbereitung der Anerkennung befindlichen) Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast.

§ 2 – Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit, Ziele

- (1) Gegenstand der interkommunalen Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partnergemeinden als prädikatisierte Orte. Die Kooperationspartner beabsichtigen eine Fortsetzung und den weiteren Ausbau der im Rahmen des Projektes Modellregion praktizierten und bewährten engen Zusammenarbeit im touristischen Bereich. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bei gegenseitiger Anerkennung der Kur-/Gästekarte in einem einheitlichen Erhebungsgebiet erhoben.

- (2) Ziel der Kooperation ist es, in einem im Rahmen des Auftritts als gemeinsame touristische Destination in der Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ allen kurbeitragszahlenden Gästen und Einwohnern der Kooperationspartner gegenseitig die Nutzung der jeweils von den Partnergemeinden bereitgestellten Einrichtungen zu Kur- oder Erholungszwecken zu gewähren und eine Verbesserung der Infrastruktur und Mobilität durch Einbindung von fahrpreislosen ÖPNV-Angeboten für Gäste in das System der Kurabgabe zu erproben. Perspektivisch soll diese Möglichkeit auch für Einwohner geprüft werden.
- (3) Weiteres Ziel der Kooperation ist die Anerkennung als Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast im Sinne der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern insbesondere nach dem Kurabgabengesetz (KAG).

§ 3 – Grundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Grundlage der Zusammenarbeit ist die diesem Vertrag zugrundeliegende Projektbeschreibung (sogenannter „Projektsteckbrief“), die die Prämissen, Annahmen und Einzelheiten der Zusammenarbeit enthält (Anlage 4).
- (2) Weiterhin gilt als Grundlage die einheitliche Kurabgabensatzung der jeweiligen teilnehmenden Projektgemeinde (Anlage 1) und die hierauf basierende gemeinsame, einheitliche Abgabekalkulation (Anlage 2).
- (3) Die interkommunale Arbeitsgemeinschaft kann weitere Mitgliedsgemeinden aufnehmen. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass das Projekt bei erfolgreicher Umsetzung und soweit rechtlich zulässig um weitere Gemeinden und Gemeindeteile der zukünftigen Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast erweitert werden soll. Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Beteiligten.

Abschnitt 2 – Grundlagen der Kurabgabebesatzung im Erhebungsgebiet

§ 4 – Kurabgabebesatzung

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden gleichlautende Kurabgabebesatzungen entsprechend dem Muster, das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, erlassen.

§ 5 – Kurabgabe

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden erheben eine gemeinsame Kurabgabe in gleicher Höhe auf Basis gleichlautender Kurabgabebesatzungen.
- (2) Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der gemeinsamen Abgabekalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Abständen nachkalkuliert, erstmals zum Erhebungsjahr 2024. Die aktuelle Kalkulation, aus der sich der Höchstsatz für die gemeinsame Kurabgabe des Jahres 2023 ergibt, ist als Anlage 2 beigefügt.

§ 6 – Erhebung der Kurabgabe

Die nach dieser Kooperationsvereinbarung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder durch andere kommunale Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 7 – Vor-/Nachkalkulation, Ausgleichs-, Verrechnung von Minder-/Mehreinnahmen

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden kalkulieren und vereinnahmen die Kurabgabe für das laufende Erhebungsjahr. Im Folgejahr erfolgt auf Basis der bis zum 30.06. des Folgejahres von den Gemeinden jeweils vorzulegender Daten mit der jeweiligen Nachkalkulation eine Abrechnung, d.h. etwaige Spitzausgleiche zwischen den Kooperationsgemeinden werden miteinander verrechnet.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt auf Basis der IST-Zahlen der Nachkalkulation (tatsächliche Umlageeinheiten in der Haupt- und Nebensaison), in dem die mit der Vorkalkulation geplanten Einnahmen je Gemeinde in Bezug zu den tatsächlichen Einnahmen der gemeinsamen Kurabgabe gesetzt werden.
- (3) Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen. Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

§ 8 – Anerkennung

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung werden dabei die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- oder Erholungszwecken gewährt sowie die Möglichkeit zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und weiterer Angebote im satzungsmäßig beschriebenen Umfang eröffnet.

Abschnitt 3 – Leistungen im Erhebungsgebiet der gemeinsamen Kurabgabe

§ 9 – Möglichkeit zur Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden stellen öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bereit. Aus der Anlage 5 ergeben sich die einzelnen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung öffentlichen Einrichtungen.

§ 10 – Möglichkeit zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden eröffnen den Abgabepflichtigen im Rahmen eines überregionalen Verbundes die Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Aus der Anlage 6 ergeben sich die einzelnen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung zur Nutzung eröffneten Bus- und Bahnverbindungen.

§ 11 – Möglichkeit zur Nutzung anderer Angebote im Sinne von § 11 KAG

Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden beabsichtigen, den Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Nutzung „weiterer Angebote“ im Sinne von § 11 KAG einzuräumen.

§ 12 – Kur-/Gästekarte (perspektivisch UsedomCard)

Die von den in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden ausgegebene Kur-/Gästekarte (perspektivisch UsedomCard) berechtigt zur Nutzung oder Inanspruchnahme:

- a) der zur Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) der zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) der für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

im beschriebenen Umfang nach jeweiliger, einheitlicher Kurabgabesatzung.

Abschnitt 4 – Aufgaben, Pflichten der Kooperationsgemeinden

§ 13 – Verbleib der Zuständigkeiten

- (1) Die insb. kommunalen Aufgaben und Zuständigkeiten der Parteien und deren Organe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insoweit erfolgt keine Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf den von den Parteien eingesetzten Projektträger bzw. die Abrechnungsstelle. Die Parteien wirken daher bei der Aufgabenerledigung mit. Ergänzend gilt § 14 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Jeder Partner ist für seine Projektinhalte selbst verantwortlich. Es besteht keine Weisungs- oder Regelungsbefugnis eines Partners zu den Aktivitäten, Rechten und Pflichten des jeweiligen anderen Partners.
- (3) Jeder Partner trägt die ihm entstehenden Projektkosten selbst. Ergänzend gilt § 23 dieser Vereinbarung.
- (4) Durch die Verpflichtung der einzelnen Parteien zur anteiligen Erbringung von Budgets wird eine Gesamtschuld nicht begründet.
- (5) Die Partner übertragen sich und übernehmen gegenseitig keine zuwendungsrechtliche, abgabenrechtliche oder sonstig rechtliche Verantwortung für erhaltene Zuwendungen, Abgaben oder andere Verpflichtungen des jeweils anderen Partners.

§ 14 – Zustimmung zur Hinzunahme/Beauftragung externer Dienstleister

- (1) Die KAG kann unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen und insbesondere unter Wahrung der vergaberechtlichen Voraussetzungen bei allseitiger Zustimmung der Parteien externe Dienstleister beauftragen bzw. in die Umsetzung integrieren.
- (2) Der beauftragte Dienstleister selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden bestimmen einvernehmlich die Usedom Tourismus GmbH (UTG) als integrierten Dienstleister in diesem Sinne und beauftragen diesen

mit der Wahrnehmung der interimistischen Geschäftsbesorgung als „Aufgaben-/Projektträger“.

- (4) Die UTG wird als von den Parteien eingesetzte Kommunale Service- und Koordinierungsstelle die Aufgabe der Koordinierung des Vorhabens insbesondere mit Bezug zu Fragestellungen der Abgabenweiterleitung, der Kontrolle und Koordination für die Vertragsparteien sowie der Abrechnung durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten.
- (5) Mit allseitiger Zustimmung der Parteien kann ein Dritter die Aufgaben nach diesem Vertrag übernehmen. Dritte in diesem Sinne sind zudem die von der UTG koordinierten Drittauftragneher.

§ 15 – Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Die Parteien haben sich bzw. sind gegenüber dem Land M-V u.a. zur Übernahme der nachstehenden Verpflichtungen verpflichtet:
 - a) alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion gemeinsam und einvernehmlich festzulegen. Hierin sind insbesondere die gemeinsame Projektfinanzierung für die Modellregion, die gemeindeübergreifende Anerkennung von Kurkarten und Gästekarten einschließlich ggf. erforderlicher Anpassungen der Kurabgabensatzungen, die gewünschten gebietsbezogenen (Infra-)Investitionen, die interkommunalen Infrastrukturentwicklungen durch das Zusammenwirken nicht prädikatisierter und prädikatisierter Orte, allgemein die Umsetzung der gebietsbezogenen Themenschwerpunkte näher zu regeln.
 - b) die Einbringung der für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten im Rahmen der Projektlaufzeit benötigten Eigenmittel oder Budgets durch die Parteien.
- (2) Die Parteien sind gegenüber dem beauftragten Projektträger zur Übernahme der nachstehenden Verpflichtungen verpflichtet. Der UTG ist eine Rechtstellung einzuräumen, die diese befugt:
 - a) als Vermarkter, Ersteller, Urheber und Betreiber der perspektivischen UsedomCard sowie als Mittler und Organisator/Koordinator im Projekt der umlagefinanzierten Einbindung von Bus und Bahn (ÖPNV-Angebot) über die Kur-/Gästekarte und mögliche Einwohnerkarte tätig zu werden,
 - b) in Vertragsbeziehung mit den Projektgemeinden einerseits und den Verkehrsunternehmen andererseits einzutreten,
 - c) in ihrer Funktion als Mittler gegen Kostenerstattung die Mobilitätsbeiträge der einzelnen Projektgemeinden entgegenzunehmen,
 - d) jeweils anteilig das zur Erfüllung ihrer Ausgleichspflichten gegenüber den Verkehrsträgern mit Bezug zur fahrpreislosen ÖPNV-Benutzung erforderliche, auf die einzelne Vertragsgemeinde entfallende Abgabenvolumen aus Kurabgabenaufkommen rechtzeitig an die UTG zur Erfüllung der dieser gegenüber den Leistungsträgern obliegenden Pflichten, insbesondere im Kontext des öffentlichen Personennahverkehrs, weiterzuleiten.
 - e) soweit rechtlich zulässig und möglich das Halten von Verträgen im Kontext des öffentlichen Personennahverkehrs. Ergänzend gelten die Festlegungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden mit Bezug zur Umsetzung der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen der weiteren Kooperationsvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit.

- f) in ihrer Funktion als Abrechnungsstelle das Finanzmanagement mit Bezug zum System des Ausgleichs von Mehr-/ Mindereinnahmen der einzelnen Projektgemeinden vorzunehmen.
- (3) Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, am System des Ausgleichs von Mehr-/Mindereinnahmen im Wege der Nachkalkulation durch Verrechnung teilzunehmen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig und untereinander die lt. Projektbeschreibung (Anlage 1) näher beschriebenen Aufgaben² durch den Projektträger zu erfüllen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig und untereinander zur Vornahme der lt. Projektbeschreibung (Anlage 1) zur weiteren Umsetzung verabredeten Maßnahmen und Leistungen³.
- (3) Die Parteien werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der UTG die Geschäftsführung angewiesen wird, die Vorgaben dieser Kooperationsvereinbarung einzuhalten. Einzelheiten der zur Finanzierung erforderlichen Sach- und Projektkosten werden die Beteiligten separat in Ausführungs- und Umsetzungsbestimmungen oder gesonderten Vereinbarungen regeln.

§ 16 – Datenschutz / Verschwiegenheitspflichten der Parteien

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden verpflichten sich wechselseitig, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Ergänzend gilt § 18 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragsgemeinden verpflichten ihre Mitarbeiter, über Angelegenheiten der anderen Parteien, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die Vertragsgemeinden wirken aktiv bei der Umsetzung der nach diesem Vertrag verabredeten Ziele und Verpflichtungen mit und unterstützen sich wechselseitig entsprechend. Zu den Unterstützungsleistungen zählen u. a. die Zurverfügungstellung von Informationen und Daten im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der jeweiligen Kommunen im Rahmen der jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen (insb. Datenschutz; Regelungen zum interkommunalen Datenaustausch) soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist.

Abschnitt 5 – Aufgaben, Leistungen und Pflichten des Projektträgers

§ 17 – Pflichten des Projektträgers

- (1) Im Rahmen der Laufzeit des Modellregionenprojektes übernimmt die UTG als Koordinierungs-/Abrechnungsstelle die lt. Projektbeschreibung aufgeführten Aufgaben⁴.
- (2) Die UTG übernimmt im Projekt den Wissenstransfer und die Vermittlung der Strategie in die jeweiligen Verwaltungen der Kooperationspartner, eine Vor-Ort-Unterstützung bei Partizipationsangeboten sowie einen Beitrag zum Wissens- und Kompetenzaufbau auch in den Ortsgemeinden:
 - g) Die UTG koordiniert das Projekt administrativ und werbeteknisch. Die UTG macht Werbung für das Projekt und stellt entsprechendes Werbemittel und Information zur

² s. Anlage 1: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 2 insbesondere Pkt. 2.1 und 2.2

³ s. Anlage 1: Kap. C. - ORGANISATION DS PROJEKTS - Ziff. 3, Pkt. 3.2, 3.3 und 3.4

⁴ s. Anlage 1: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 2, Pkt. 2.1

Verfügung. Über die mit der Usedom-Card verbundenen Leistungen werden Informationen für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen bereitgestellt.

- h) Weiterhin erstellt sie die notwendige UsedomCard/Gästekarte und reicht diese an die Projektgemeinden aus.
 - i) Die UTG hält die volle Rechteinhaberschaft der „UsedomCard/Gästekarte“.
- (3) Die UTG organisiert, koordiniert und moderiert den begleitenden Steuerungskreis (s. § 20).
 - (4) Die UTG koordiniert - basierend auf den gemeldeten Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber - die Abrechnung zwischen den Projektpartnern.
 - (5) Die UTG wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten mit Büroausstattung zur Verfügung stellen. Das operative Abrechnungs- und Vertragsmanagement wird zentral von einer dem Umfang der Tätigkeit erforderlicher Anzahl von Person(en) in Vollzeit | Teilzeit abgewickelt.

§ 18 – Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung

- (1) Die UTG ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es dabei um die einzelne Gemeinde selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die jeweilige Vertragspartei (Vertragsgemeinde) sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die UTG ist befugt, die ihr anvertrauten, insbesondere personenbezogenen, Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat die UTG deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen. Die UTG ist verpflichtet, für die Sicherheit und den Schutz der bei ihr anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die Parteien schließen gleichzeitig zu dieser Vereinbarung mit der UTG und, soweit erforderlich, untereinander einen Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 4 Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).
- (4) Die UTG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist u. a. insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz der jeweiligen Vertragsgemeinde besteht. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von der UTG als beauftragter Dritter zu erbringenden Leistungen ist und sie gilt ferner nur für diejenigen Anwendungen, welche vollständig durch die UTG migriert worden ist.

§ 19 – Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Die UTG verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem jeweiligen Vertragspartner zurückzugeben und auf einen von diesem benannten nachfolgenden Rechtsträger zu übertragen.

Abschnitt 6 – Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt

§ 20 – Steuerungskreis

- (1) Die Bürgermeister der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden treffen in Form eines Steuerungskreises mindestens halbjährlich zu einer interkommunalen Arbeitsbesprechung zusammen. Im Rahmen dieser Arbeitsbesprechungen werden die konkreten Maßnahmen in der Zusammenarbeit der Kooperationsgemeinden erarbeitet und, soweit erforderlich, die Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen vorbereitet und die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung ausgetauscht.
- (2) Die Parteien setzen einvernehmlich einen "Steuerungskreis" ein, der Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt, notwendige Innovationen umsetzt, das Projekt beaufsichtigt und das Projekt fortschreibt. Über den Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Parteien, die für das Projekt notwendig sind, getroffen.
- (3) Der Steuerungskreis übernimmt spätestens sechs Monate vor Ende der Modellregionenlaufzeit die lt. Projektbeschreibung (Anlage 4)⁵ aufgeführten Aufgaben.
- (4) Der Steuerungskreis besteht aus jeweils einem Vertreter der Parteien. Einzelheiten insbesondere zur Zusammensetzung und Stimmberechtigung für einen Projektbeitritt bestimmen sich lt. Projektbeschreibung der Parteien (Anlage 4)⁶.

§ 21 – Weiterführende Zusammenarbeit

- (1) Die Partnergemeinden stellen sicher, dass für die in ihrem Gemeindegebiet weiter umzusetzenden Teilschritte und hierfür etwa erforderliche Bestätigungen der Rechtsaufsichtsbehörden oder des Fördermittelgebers des Vorhabens Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ sowie erforderliche Bekanntmachungen in eigener Verantwortung zeitgerecht beigebracht werden.
- (2) Das Projekt ist offen für weitere Projektbeteiligte. Einzelheiten und Voraussetzungen für einen Projektbeitritt bestimmen sich lt. Projektbeschreibung der Parteien (Anlage 4)⁷.
- (3) Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden ein Unternehmen in gemeinsamer Trägerschaft gründen, welches insbesondere die Funktion einer Abrechnungsstelle und die Betreiberfunktion einer regionalweiten Gästekarte übernehmen soll. Zugleich soll das Gemeinschaftsunternehmen als Ansprech- und Vertragspartner für weitere Gemeinden agieren, um die teils bereits vorliegenden Voraussetzungen mit dem Ziel der Anerkennung als Tourismusregion zu bestätigen und die weiteren Bedingungen für eine Anerkennung zu schaffen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 22 – Abwicklung der Sachkosten der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die nach diesem Vertrag begründete Arbeitsgemeinschaft der Kooperationsgemeinden als solche unterhält kein eigenes Finanzbudget. Für Sachkosten plant jede Partei die erforderlichen Finanzmittel haushaltsrechtlich für sich ein. Dies gilt insbesondere für:

⁵ s. Anlage 4: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 1, Pkt. 1.1

⁶ s. Anlage 4: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 1, Pkt. 1.2

⁷ s. Anlage 4: Kap. C. - ORGANISATION DES PROJEKTS - Ziff. 1, Pkt. 1.3

- a) gemeindeseitig selbst zu tragende Eigenmittelanteile mit Bezug zum Kommunalabgabenrecht und dem Modellregionenprojekt,
 - b) durch die Hinzuziehung Dritter ggf. entstehende, nicht fördermittelfähige Kosten, sonstige Lasten und Abgaben und
 - c) anteilig etwaige zu tragende Gründungs-, Eintragungs- und Transformationskosten mit Bezug zur beabsichtigten Ablösung des interimistischen Projektträgers nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Kooperationspartner befindlichen Unternehmens.
- (2) Die Abwicklung der Sachkosten erfolgt über den Projektträger, soweit dieser als Abrechnungsstelle eingesetzt wird. Bei den Parteien eingehende, auf die Abrechnungsstelle ausgestellte Rechnungen mit Bezug zum Gegenstand der Kooperation sind an den Projektträger zur Zahlungsabwicklung weiterzuleiten.

Abschnitt 7 – Störungen bei Ausführung der Kooperationsvereinbarung

§ 23 – Haftung und Streitbeilegung

- (1) Die Haftung der Parteien untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für eintretende Risiken im Rahmen der Aufgabenerfüllung (z.B. Fördermittelrückforderungen – Insolvenzrisiken) haften alle Parteien ebenfalls solidarisch zu gleichen Teilen. Von der solidarischen Haftung ausgenommen sind Risiken, die aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einer Partei entstehen.
- (3) Die jeweilige Kooperationsgemeinde ist dem beauftragten Projektträger UTG im Innenverhältnis für sämtliche Schäden, die diesem durch eine vom Partner verursachte Pflichtverletzung erwachsen, verschuldensunabhängig zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt insbesondere im Falle von nicht rechtzeitiger oder vollständiger Mittelweiterleitung anteiligen Kurabgabevolumens im Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sowie Mittelrückforderungen infolge Nichtbeachtung von Vorgaben der Zuwendungsbescheide und nicht fristgerechter Verwendung der Zuschussmittel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Parteien werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (5) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser interkommunalen Kooperationsvereinbarung ergeben, ist Greifswald örtlicher Gerichtsstand.

§ 24 – Sonderbestimmung zur Steuerpflicht der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Die interkommunale Zusammenarbeit ist gesetzlich nicht abschließend geregelt. Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder falls sich bei Prüfungen eine Steuerzahllast rückwirkend oder für die Zukunft ergeben sollte, ist diese einschließlich etwaiger Nebenleistungen (wie Zinsen; Verspätungszuschläge, usw.) von den Parteien jeweils zu gleichen Teilen nachzuzahlen bzw. künftig zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Rückzahlung etwaiger Erstattungen.
- (2) Eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel lassen die vorstehende Ausgleichspflicht unberührt. Sofern die Parteien übereinkommen, Rechtsmittel einzulegen, haben sie auch

für die entstehenden Prozesskosten jeweils zu gleichen Teilen einzustehen. In jedem Fall bleibt der Projektträger in der Funktionswahrnehmung als Abrechnungsstelle auch ohne die Zustimmung der übrigen Parteien berechtigt, Rechtsmittel auf eigenes Risiko und Kosten einzulegen.

- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die hier zwischen den Parteien vereinbarten Tätigkeiten der Weiterleitung anteiligen Kurabgabevolumens an den Projektträger als Abrechnungsstelle – soweit diese gegen Kostenerstattung tätig wird – nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Anderenfalls sind die Parteien verpflichtet, der Abrechnungsstelle die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen – auch rückwirkend – auszugleichen.

Abschnitt 8 – Geltungsdauer, Beendigung und Beschlussvollzug

§ 25 – Laufzeit, Geltungsdauer, Kündigung und Vertragsbeendigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, ordentlich gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
- (2) Der Vertrag ist schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Beteiligten unter Vorlage des zur Kündigung berechtigenden Gremienbeschlusses zu kündigen.
- (3) Der Vertrag endet in allen Fällen der Kündigung, nachdem auf Basis der von den Projektgemeinden jeweils vorzulegenden Daten, eine Nachkalkulation vorgenommen und abgerechnet, d.h. etwaige Spitzausgleiche zwischen den Kooperationspartnern verrechnet wurden. Ergänzend gilt § 27 Abs. 2 (Folgen der Vertragsbeendigung).
- (4) Der Vertrag endet - ohne dass es einer Kündigung durch eine oder mehrere Parteien bedarf - mit Bezug zu den Bestimmungen der interimistischen Tätigkeit der UTG, sobald/soweit diese nach Gründung/Errichtung eines in gemeinsamer Trägerschaft der Kooperationspartner befindlichen Unternehmens abgelöst wird.
- (5) In Fällen der Kündigung, Beendigung oder des Eintritts von besonderen, im Vertrag bestimmten Gründen (s. § 26), ist der Vertrag anzupassen.

§ 26 – Anpassung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kooperationsgemeinde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Jeder Partner kann seine Beteiligung am Vorhaben „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber allen anderen unterzeichnenden Kooperationspartnern erklärt werden.
- (3) Mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund scheidet der kündigende Partner aus dem Vorhaben „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ aus. Ergänzend gilt § 27 (Folgen der Vertragsbeendigung).
- (4) Ein wichtiger, die jeweilige Partei zur Kündigung berechtigender Grund liegt vor, wenn einer der jeweils anderen Partner diesen Vertrag wirksam gekündigt hat.
- (5) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist in schriftlicher Form gegenüber jedem Mitglied unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige gemeindliche Vertretungsgremium zu erklären. Sie soll begründet werden. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB wird ausgeschlossen.

- (6) Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern. Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung neu verständigen.

§ 27 – Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der jeweiligen Vertragspartei zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Arbeiten werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Aufgaben des Projektträgers werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 28 – Beschlussvollzug

- (1) Die Bürgermeister vollziehen die Beschlüsse der „*IKZ - gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet*“ in ihren Verwaltungen, soweit nicht ein Mitglied der KAG für den Vollzug in rechtlich zulässiger Weise bevollmächtigt oder beauftragt ist.
- (2) Alle durch die KAG beschlossenen Regelungen und Vereinbarungen sowie eventuell einzugehenden Verpflichtungen dürfen erst vollzogen werden, wenn die jeweils zuständigen Gremien der Mitglieder diesen zugestimmt haben. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem Vollzug eines Beschlusses um „laufende Angelegenheiten der Verwaltung“ des jeweiligen Mitglieds handelt (§ 38 Abs. 3 S. 2 KV M-V).

Abschnitt 9 – Abschließende Regelungen

§ 29 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Übereinstimmende mündliche Vereinbarungen der Parteien sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nicht geregelte Sachverhalte oder fehlerhafte Bestimmungen werden in enger Abstimmung auf Verwaltungsebene unverzüglich schriftlich geregelt, die im Falle einer fehlerhaften Bestimmung dieser in zulässiger Weise möglichst nahekommt.

§ 30 – Inkrafttreten, Genehmigung und Bekanntmachung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien nach zustimmender Beschlussfassung durch deren Gemeinderäte und Ausschüsse sowie der Rechtsaufsichtsbehörde sowie nach ihrer Unterzeichnung, auch rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.01.2023, in Kraft.

- (2) Der Vertrag der Gemeinden wird, soweit gesetzlich erforderlich, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald) zur Genehmigung vorgelegt⁸.
- (3) Die beteiligten Gebietskörperschaften machen diesen Vertrag und seine Anlagen nach den für die Bekanntmachung eigener Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

§ 31 – Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen, sowie die erforderliche Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden vornehmen.

§ 32 – Anlagen

Die diesem Vertrag beigelegten Anlagen sind Bestandteile der vertraglichen Vereinbarung.

§ 33 – Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden acht identische Ausfertigungen erstellt. Die einheitliche Ausfertigung wird von allen Vertragsbeteiligten im Original unterzeichnet.

§ 34 – Rechtscharakter

Mit diesem Vertrag schließen die Vertragsbeteiligten einen sog. kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 1 VwVfG M-V. Eine kommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe von §§ 149, 167 KV M-V wird hiermit nicht vereinbart.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 2: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2023 für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zzgl. der Kurzformdarstellung (siehe S. 17 ff.)
- Anlage 3: Bericht über die Vorgehensweise zur Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2023 für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 4: Projektbeschreibung/Projektsteckbrief
- Anlage 5: Verzeichnis der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen
- Anlage 6: Auflistung der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs vorgesehenen Bus-/Bahnverbindungen (siehe S. 19)

⁸ § 167 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V lautet: „Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erfüllung ausschließlich freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist abweichend von Satz 1 anzuzeigen.“

Nachrichtlich (Nicht Bestandteil des Vertrages):

Beschlussübersicht zur Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden – *Gremien und Ausschüsse*

VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

(UNTERSCHRIFTEN | SIEGEL)

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Laura Isabelle Marisken *und dem 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin* Andreas Hartwig

Gemeinde Ostseebad Ückeritz, vertreten durch Bürgermeister Axel Kindler *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Marco Biedenweg

Gemeinde Seebad Loddin, vertreten durch Bürgermeister Ulrich Hahn *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Olaf Hagemann

Gemeinde Ostseebad Koserow, vertreten durch Bürgermeister René König *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Friedhelm Lietz

Gemeinde Seebad Zempin, vertreten durch Bürgermeister Werner Schön *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Hans Schütt

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vertreten durch Bürgermeister Peter Usemann *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Fred Kruggel

Gemeinde Ostseebad Karlshagen, vertreten durch Bürgermeister Sven Käning *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Wolfgang Hümer

Gemeinde Ostseebad Trassenheide, vertreten durch Bürgermeister Michael Dumke *und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters* Torsten Kaliebe

Anlage 2: Kurzformdarstellung Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe 2023

Gemeinsame Kurabgabe

Inhalt:

Zur Vereinheitlichung der Kurabgabe und Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Abgabepflicht haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben.

Beteiligte:

- Gemeinden der Insel Usedom, die eine Kur-/Gästekarte ausgeben
- Usedom Tourismus GmbH, die als Projektträger die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe koordiniert und die Abrechnung zwischen den Gemeinden vornimmt

Einheitliche Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

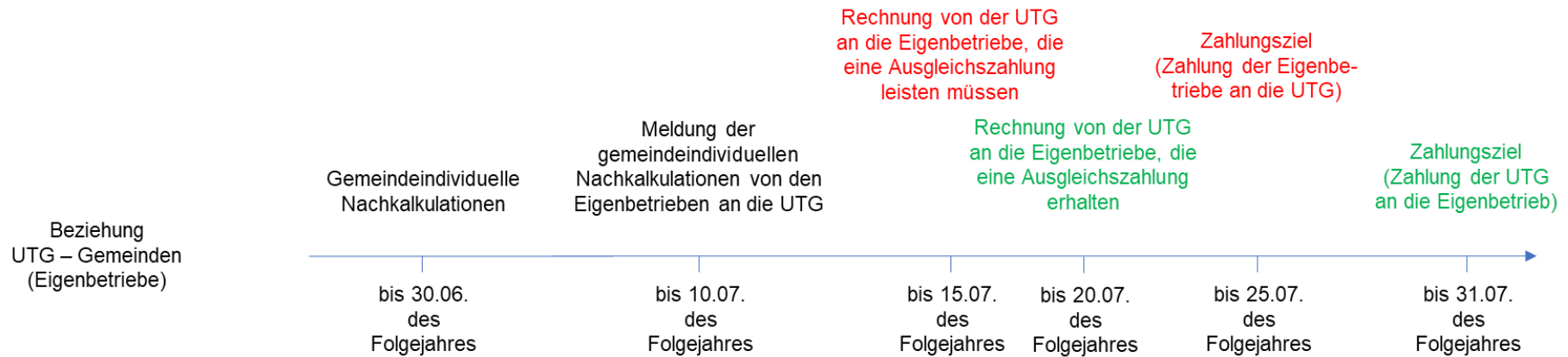
- Die bestehenden Satzungen der bereits prädikatisierten Gemeinden mit Kurabgabe wurden zu einer einheitlichen Satzung für die gesamte Tourismusregion harmonisiert.
- Befreiungstatbestände: Kinder bis 6 Jahre (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
- Ermäßigungen: keine
- Saisonzeiten:
 - Hauptsaison: 01.04. – 31.10.
 - Nebensaison: Rest des Erhebungsjahres (01.01. – 31.12.)

Gemeinsame Kurabgabe:

- Kalkulationsmethodik:
 - kostendeckend:
 1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison: Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.
 2. Kurabgabe (netto) Nebensaison: 75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison
 3. Jahreskurabgabe (netto): 28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe (netto) der Hauptsaison
 - steuerliche Bewertung: netto; Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei dem sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird.
 - Vorkalkulation 2023: Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

1. Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Wagniskosten
 2. Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs. 2 KAG M-V)
 3. Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen
- Für die weiteren Jahre ist eine weiterführende Harmonisierung hinsichtlich der Einrichtungen, die als kurabgabefähiger Aufwand in die Kalkulation eingebracht werden, vorgesehen.
 - Das Kalkulationsmodell lässt die Einbindung weiterer Gemeinden zu.
 - Nachkalkulation: Jede Gemeinde führt bis zum 30.06. des Folgejahres auf Basis der IST-Zahlen eine Nachkalkulation durch (Über- oder Unterdeckungen können innerhalb der nächsten 3 Jahre im Rahmen der Vorkalkulation je Gemeinde ausgeglichen werden).
- Abrechnung:
 - Jährlich, auf Basis der gemeindeindividuellen Nachkalkulationen
 - Die UTG stellt dazu entsprechende Rechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen:
 1. Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen
 2. Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen
 - Kosten:
 - 2023: Prognose 200.000 € für die interimistische Geschäftsbesorgung und Anschaffung sowie Erweiterung der UsedomCard-Technik, finanziert über Fördermittel Modellregion
 - ab 2024: Prognose 145.000 € für den Betrieb der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe und Abrechnung, finanziert über eine noch zu kalkulierende Gäste-Card-Umlage i.H.v. voraussichtlich 0,02 € (brutto, inkl. MwSt.)

- Zahlungsströme:



• Höhe Kurabgabe (für das Erhebungsjahr 01.01. – 31.12.2023) & Ausgleichszahlungen (Prognose):

	IST 2022	Vorkalkulation 2023			Prognose Nachkalkulation	
	Abgabe je Gemeinde HS (brutto):	Abgabe je Gemeinde HS (netto)*:	Deckungsbedarf je Gemeinde:	Gemeinsame Abgabe HS (netto):	Einnahmen je Gemeinde gemeinsame Abgabe (netto):	Ausgleichszahlung (netto):
Trassenheide	2,30 €	2,68 €	1.263.489,25 €	2,52 € exkl. ÖPNV	1.190.536,69 €	72.952,57 €
Zinnowitz	2,50 €	2,50 €	2.533.581,87 €		2.555.770,46 €	-22.188,59 €
Karlshagen	2,30 €	2,48 €	1.300.628,77 €		1.324.768,92 €	-24.140,15 €
Zempin	2,30 €	2,59 €	780.902,21 €		761.749,67 €	19.152,53 €
Koserow	2,00 €	2,00 €	1.249.331,83 €		1.572.558,98 €	-323.227,15 €
Loddin	2,00 €	2,23 €	1.008.765,11 €		1.140.083,89€	-131.318,79 €
Ückeritz	1,60 €*	2,68 €	1.200.383,82 €		1.129.290,37 €	71.093,45 €
Heringsdorf	2,30 €*	2,61 €	10.215.729,08 €		9.878.052,95 €	337.676,13 €

*exkl. ÖPNV

Anlage 5: Auflistung der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs vorgesehenen Bus-/Bahnverbindungen

Beteiligte:

- Verkehrsunternehmen Usedomer Bäderbahn GmbH, die die Leistung im Busverkehr bereitstellt
- Verkehrsunternehmen DB Regio AG, die die Leistung im Schienenverkehr bereitstellt
- Gemeinden der Insel Usedom, die eine Kur-/Gästekarte ausgeben
- Usedom Tourismus GmbH, die als Projektträger die Kur-/Gästekarte (UsedomCard) betreibt und die ÖPNV-Leistung koordiniert

Kooperation Usedomer Bäderbahn GmbH

- Ticketfreie Mitfahrt für Übernachtungsgäste, Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer und Tagesgäste mit Kur-/Gästekarte:
 - alle Buslinien der Usedomer Bäderbahn GmbH (272, 273, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 290, 291; mit Ausnahme der Linie 271 Wolgast – Greifswald)
- Nutzungsbedingungen:
 - Die ticketfreie Mitfahrt gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kur-/Gästekarte.
 - Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert.
 - Kur-/Gästekarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
 - Die Kur-/Gästekarte gilt ausschließlich für die Personenbeförderung, aber nicht für die kostenfreie Mitnahme von Tieren oder Fahrrädern. Hier gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.
 - Die ticketfreie Nutzung des Busverkehrs über die Kur-/Gästekarte ist an Schultagen (Mo-Fr) erst ab 09.00 Uhr möglich.

Kooperation DB Regio AG

- Ticketfreie Mitfahrt für Übernachtungsgäste, Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer und Tagesgäste mit Kur-/Gästekarte:
 - Bahnlinie RB 23 Swinemünde – Heringsdorf – Zinnowitz – Wolgast – Züssow
 - Bahnlinie RB 24 Zinnowitz – Peenemünde
- Nutzungsbedingungen:
 - Die ticketfreie Mitfahrt gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kur-/Gästekarte.
 - Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert.
 - Kur-/Gästekarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
 - Kur-/Gästekarten gelten nicht für die Anreise.
 - Die Kur-/Gästekarte gilt ausschließlich für die Personenbeförderung, aber nicht für die kostenfreie Mitnahme von Tieren oder Fahrrädern. Hier gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.

Nachrichtlich (Nicht Bestandteil des Vertrages)

Übersicht: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe der Gemeinden – *Gremien und Ausschüsse*

Die interkommunale Kooperationsvereinbarung wurde genehmigt:

- 1.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf am _____
- 1.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kaiserbäder Insel Usedom“ am _____

- 2.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Ostseebad Ückeritz am _____
- 2.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz“
am _____

- 3.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Seebad Loddin am _____
- 3.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Gemeinde Seebad
Loddin“ am _____

- 4.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Ostseebad Koserow am _____
- 4.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Ostseebad Koserow“
am _____

- 5.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Seebad Zempin am _____
- 5.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Fremdenverkehrsamt Gemeinde Seebad
Zempin“ am _____

- 6.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz am _____
- 6.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad
Zinnowitz“ am _____

- 7.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am _____
- 7.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Tourismus und Wirtschaft“ am _____

- 8.1. vom Gemeinderat der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am _____
- 8.2. vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad
Trassenheide“ am _____

**Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast
– Kurabgabesatzung –**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVObI. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin vom 06.12.2023 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

**§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck und Bansin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Koserow, Loddin, Ückeritz Zempin und Zinnowitz als Seebad und die Gemeinde Trassenheide als Erholungsort und Seebad staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrich-

Anlage 1

tungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

a) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres.

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): **2,70 Euro**

b) in der restlichen Zeit des Jahres (Nebensaison): **2,00 Euro**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

75,60 Euro

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Anlage 1

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 2.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kur-/Gästekarte

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der

Anlage 1

Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbild-dokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8

Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(5) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabebesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die folgenden personenbezogenen Daten werden erhoben und verarbeitet:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

Anlage 1

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom 07.10.2020 außer Kraft.

Gemeinde Seebad Loddin, den _____

Ulrich Hahn
Unterschrift Bürgermeister

Anlage 2

Tourismusregion Usedom
Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die anerkannten Bäder der Insel Usedom
Überblick über die gemeinsame Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2023

		Karlsruhe	Heringsdorf	Zinnowitz	Uckeritz	Zempin	Loddin	Koserow	Trassenheide	Gemeinsam
jeweiliger Kurbetrieb	Aufwendungen	1.750.727,00 €	13.244.360,71 €	3.159.300,00 €	1.465.212,62 €		1.149.700,00 €		1.437.478,99 €	
	Erlöse	-231.250,00 €	-2.431.195,28 €	-351.100,00 €	-191.760,66 €		-81.000,00 €		-106.635,51 €	
Abgabefähiger Aufwand je Gemeinde		1.519.477,00 €	10.813.165,43 €	2.808.200,00 €	1.273.451,96 €	845.660,00 €	1.068.700,00 €	1.340.000,00 €	1.330.843,48 €	20.999.497,87 €
Höhe des jeweiligen Eigenanteils		14,40%	5,53%	9,78%	5,74%	7,66%	5,61%	6,77%	5,06%	6,89%
Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):		218.848,23 €	597.436,35 €	274.618,13 €	73.068,14 €	64.757,79 €	59.934,89 €	90.668,17 €	67.354,22 €	1.446.685,93 €
Summe Eigenanteile		218.848,23 €	597.436,35 €	274.618,13 €	73.068,14 €	64.757,79 €	59.934,89 €	90.668,17 €	67.354,22 €	1.446.685,93 €
Deckungsbedarf (umlagefähiger Aufwand)		1.300.628,77 €	10.215.729,08 €	2.533.581,87 €	1.200.383,82 €	780.902,21 €	1.008.765,11 €	1.249.331,83 €	1.263.489,25 €	19.552.811,94 €
Umlageeinheiten, ungewichtet		531.500	4.093.852	1.059.126	459.072	305.908	467.027	643.928	494.784	8.055.197
Umlageeinheiten, gewichtet		525.200	3.916.120	1.013.226	447.703	301.993	451.982	623.436	471.984	7.751.644
Abgabesatz (netto)	- ohne Unterscheidung Saison:	2,45 €	2,50 €	2,39 €	2,61 €	2,55 €	2,16 €	1,94 €	2,55 €	2,43 €
	- mit Unterscheidung Saison:	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
	Nebensaison	1,86 €	1,96 €	1,88 €	2,01 €	1,94 €	1,67 €	1,50 €	2,01 €	1,89 €
	Hauptsaison	2,48 €	2,61 €	2,50 €	2,68 €	2,59 €	2,23 €	2,00 €	2,68 €	2,52 €
Steuersatz		7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%
Abgabesatz (brutto)	- ohne Unterscheidung Saison:	2,62 €	2,67 €	2,56 €	2,80 €	2,73 €	2,31 €	2,08 €	2,73 €	2,60 €
	- mit Unterscheidung Saison:	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
	Nebensaison	1,99 €	2,09 €	2,01 €	2,15 €	2,08 €	1,79 €	1,61 €	2,15 €	2,02 €
	Hauptsaison	2,65 €	2,79 €	2,68 €	2,87 €	2,77 €	2,39 €	2,14 €	2,86 €	2,70 €
Jahreskarte	28	74,19 €	78,15 €	74,92 €	80,33 €	77,47 €	66,87 €	60,04 €	80,20 €	75,57 €
+ Umlage ÖPNV		1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €
		3,85 €	3,99 €	3,88 €	4,07 €	3,97 €	3,59 €	3,34 €	4,06 €	3,90 €

ÖPNV	1,20 €
Umlage Gästecard	- €

Verteilungsschlüssel der Kosten nach der vorliegenden Kalkulation (ohne Umlagen, auf nettobasis)									
Einnahmen nach eigener Abgabe	1.300.628,77 €	10.215.729,08 €	2.533.581,87 €	1.200.383,82 €	780.902,21 €	1.008.765,11 €	1.249.331,83 €	1.263.489,25 €	
Einnahmen nach gemeinsamer Abgabe	1.324.768,92 €	9.878.052,95 €	2.555.770,46 €	1.129.290,37 €	761.749,67 €	1.140.083,89 €	1.572.558,98 €	1.190.536,69 €	
Differenz	- 24.140,15 €	337.676,13 €	- 22.188,59 €	71.093,45 €	19.152,53 €	- 131.318,79 €	- 323.227,15 €	72.952,57 €	

 Kontrolle
 19.552.811,94 €
 19.552.811,94 €
 - 0,00 €

Bericht
zur Kalkulation einer gemeinsamen
Kurabgabe für die anerkannten
Kurorte der Insel Usedom

Auftraggeber: Usedom Tourismus GmbH
Hauptstraße 42
17459 Seebad Koserow

Schwerin, 19. Oktober 2022

Auftragnehmer: **KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH**
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-30 31 251, Fax: 0385-30 31 255
E-mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: **Nicole Püschel**
Michael Wegener

Bearbeitungszeitraum: **November 2021 – Oktober 2022**

Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Bearbeitungsgegenstand	4
1. Allgemeines zur Kurabgabe	4
2. Satzungsarbeiten	4
3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe	5
3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand.....	5
3.1.1. Harmonisierte Annahmen.....	6
3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung	6
3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand.....	7
3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen	8
3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	9
3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde	10
4. Abschließendes.....	11
5. Anlage: Kalkulationsvorgaben – Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen	11

Bearbeitungsgegenstand

Die Zielstellung ist die Einführung einer gemeinsamen Kurabgabe auf der Insel Usedom und der Stadt Wolgast. Die Insel Usedom ist zusammen mit der Stadt Wolgast vom Wirtschaftsministerium als eine Modellregion zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption ausgewählt worden. Die vorliegende Kalkulation beschränkt sich auf die acht anerkannten Seebäder. Die Ausweitung auf die gesamte Modellregion soll später erfolgen.

1. Allgemeines zur Kurabgabe

Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) für die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Veranstaltungen erhoben. Sie dient zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Da bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht, wird die Kurabgabe rechtstechnisch als Sonderformen der Entgeltabgabe eingestuft. Wegen ihres Charakters als Vorteilsentgelt ist sie auf der einen Seite einem Beitrag ähnlich, wegen der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der anderen Seite weist sie gebührenrechtliche Charakterzüge auf. Aus diesem Grund die Regeln der §§ 6 und 7 KAG MV entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden haben sich dazu entschlossen, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 KAG MV eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben. Es ist bei der Kalkulation zu beachten, dass der Ertrag der Gesamtaufwendungen die in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Maßnahmen (Leistungen) nicht überschreiten darf.

2. Satzungsarbeiten

Am Anfang der Bearbeitung stand die Harmonisierung der Satzungen im Vordergrund. Hierfür sind mehrere Besprechungstermine durchgeführt worden. In einem ersten Schritt wurde auf Grundlage der acht vorhandenen Satzungen eine Mustersatzung erstellt. Diese Mustersatzung

wurde intensiv besprochen und hat verschiedene Anpassungen durchlaufen. Die aktuelle Version 1.7 ist (bis auf den Datenschutzparagrafen) abgestimmt. Die Satzung finden Sie in Anlage 1.

3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe

Gem. § 2 KAG MV dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss dabei den Satz der Abgabe regeln. Damit der Satz der Abgabe durch die Gemeindevertretung ermessensfehlerfrei bestimmt werden kann, ist eine Kalkulation notwendig. Die Kurabgabe wird in mehreren Schritten ermittelt.

3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand

Schon aus der Rechtsnatur der Kurabgabe folgt, dass die Summe der Abgaben den Aufwand für die abgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen (sowie ggf. die ermäßigte oder kostenlose Nutzung des ÖPNV und weiterer Angebote) nicht übersteigen darf¹. Daher sind in einem ersten Schritt die abgabefähigen Aufwendungen zu ermitteln. Dieser Schritt wurde von den Gemeinden übernommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle acht Gemeinden die Erhebung der Kurabgabe über Eigenbetriebe organisieren. Die abgabefähigen Kosten für das Kalenderjahr 2023 sind nach den besprochenen Grundsätzen von den jeweiligen Eigenbetrieben ermittelt und übersandt worden. Eine Kontrolle des abgabefähigen Aufwands erfolgte durch die KUBUS GmbH nicht.

Es sind nur solche Aufwendungen abgabefähig, die den in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Tatbeständen entsprechen. Hierzu erhielten die Gemeinden einen Katalog mit einem Überblick möglicher Einrichtungen, die über die Kurabgabe refinanziert werden können. (Anlage 2)

Zudem ist zu beachten, dass die Eigenbetriebe auch KAG-fremde Leistungen erbringen, die nicht über § 11 KAG MV refinanziert werden dürfen. Diese Leistungen galt es zu separieren. Sofern diese KAG-fremden Leistungen Gewinne erzielen, können diese auch verwendet werden. Ferner waren auch die Aufwendungen der Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KAG MV zu separieren. Dabei sind für die vorliegende abgabenrechtliche Betrachtung folgende Bereiche zu beleuchten:

¹ Vgl. Driehaus, § 11 Rn. 93

- Kurabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAG MV
- Fremdenverkehrsabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAG MV
- KAG-fremde Kosten

Wir gehen davon aus, dass das sog. Spiegelbildprinzip eingehalten worden ist. Das bedeutet, dass die uns gemeldeten Kosten des Bereichs der Kurabgabe keine Aufwendungen und Erträge der anderen Bereiche enthalten. Sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite sind Kosten der Bereiche „Fremdenverkehrsabgabe“ und „KAG-fremde Kosten“ zu entfernen. Lediglich Kosten aus dem Bereich „Kurabgabe“ sollten gemeldet werden. Sofern die von der Gemeinde gemeldeten Zahlen dem Spiegelbildprinzip nicht entsprachen, sind die Erträge der anderen Bereiche abgezogen worden.

3.1.1. Harmonisierte Annahmen

In den Eigenbetrieben werden verschiedene Kalkulationsmodelle genutzt. Wichtig ist, dass sich mittelfristig alle Gemeinden auf ein Kalkulationsmodell einigen. Dies konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden. Damit die Kalkulationen jedoch abgabenrechtlich vergleichbar sind, sind in einem ersten Schritt nur die wichtigsten Parameter angeglichen worden.

- Keine kalkulatorischen Wagniskosten
- Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs.2 KAG MV)
- Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen

3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung

Da die steuerrechtliche Betrachtung der Kurbetriebe im Moment sehr umstritten ist, musste sich diesbezüglich auf eine Vorgehensweise geeinigt werden. Es ist entschieden worden, mit Nettowerten zu kalkulieren. Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird. Die Bewertung darüber haben die Gemeinden in Rücksprache mit ihren jeweiligen Steuerberatern getroffen, bei welchem sie keine Vorsteuer ziehen können. Dieser Betrag wird abgabenerhöhend in die Kalkulation eingestellt.

Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand:	
Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2023:	
Abgabefähiger Aufwand	20.999.497,87 €

3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Die festgestellten abgabefähigen Kosten dürfen nicht in Gänze auf den abgabepflichtigen Personen umgelegt werden, da die Einrichtungen, nicht nur von Kur- und Feriengästen, sondern auch von den Einwohnern der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird ein Gemeindeanteil dargestellt. „Die Festlegung der Höhe des Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen - insbesondere an dem Umfang des Kurgästeanteils und an der Art der einzelnen Kureinrichtungen in der erhebungsberechtigten Gemeinde – zu orientieren.“² Im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation wurde die Ermittlung des Eigenanteils harmonisiert.

Die Ermittlung des Eigenanteils beruht auf dem Grundgedanken, dass die Einheimischen die touristischen Einrichtungen nicht so intensiv nutzen wie die Ortsfremden. Um einen sachgerechten Vergleich zu erhalten, wird davon ausgegangen, dass ein Einheimischer an 28 Tagen im Jahr die eigene Gemeinde wie ein Tourist benutzt. Diese touristischen Nutzungstage der Einheimischen werden den Aufenthaltstagen der Ortsfremden entgegengestellt. Anhand der errechneten kalkulatorischen Nutzungsanteile wird ein umlagefähiger Betrag für die Ortsfremden dargestellt.

Die 28 Tage wurden wie folgt ermittelt:

Errechnung		Nutzung wie ein Tourist in Stunden		touristische Nutzung des Gastes am Tag in Stunden	Umrechnung in Tagen = einheimische Nutzung
	Tage	in Stunden	Stunden * Tage		
freie Tage	109	1,5	163,5	10	27,65
Arbeitstage	226	0,5	113		
			276,5		

In allen Gemeinden liegt der Eigenanteil unter 10 % und somit unterhalb einer Entscheidung des VG Greifswald, die einen Eigenanteil unter 10% als nicht mehr rechtmäßig ansieht.³ Allerdings

² Aussprung / Siemers / Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11 2.7.3.

³ VG Greifswald, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 3 A 1918/18

sagt das OVG Greifswald: „Dieser rechtliche Komplex ist in der Rechtsprechung des Senates zwar noch **nicht** hinreichend **geklärt**. Dies gilt insbesondere für Frage, ob ein Eigenanteil von weniger als 10 v. H. von der Gemeindevertretung **nicht ermessensfehlerfrei beschlossen werden könne** (offengelassen im Ur. des Senates vom 23. Juli 2015 – 1 L 28/13 –, juris Rn. 22).“⁴ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Eigenanteil unter 10% auch ermessensfehlerfrei beschlossen werden kann. Die hier vorgeschlagene Herleitung des Eigenanteils enthält keine sachfremden Erwägungen. Ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch.

Der Gemeindeanteil ist für jede Gemeinde individuell berechnet worden, da trotz gemeinsamer Erhebungsregion die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden bestehen bleibt und die Gemeinden nur eine Satzungsbefugnis für ihre Gemeinde haben. Der in der gemeinsamen Kalkulation dargestellte Eigenanteil entspricht der Summe der Eigenanteile aus den einzelnen Gemeinden, die jeweils nach dem oben genannten Modell hergeleitet worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist der festgestellte Eigenanteil von den abgabefähigen Aufwendungen abzuziehen. Somit steht der umlagefähige Aufwand (=Deckungsbedarf) fest.

Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2023:	
Abgabefähiger Aufwand	20.999.497,87 €
Höhe des Eigenanteils:	6,89%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	1.446.685,93 €
Berücksichtigung des Eigenbedarfs:	1.446.685,93 €
Umlagefähiger Aufwand	19.552.811,94 €

3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen

Um die Kurabgabe berechnen zu können, sind die sogenannten Umlageeinheiten zu ermitteln. Bei der Kurabgabe ist damit die Summe aller abgabepflichtigen Aufenthalte gemeint. Damit dieser hinreichend bestimmt werden kann, sind die abgabefähigen Aufenthalte zu ermitteln. Der abgabepflichtige Personenkreis bestimmt sich nach § 11 Abs.2 KAG MV. Der abgabepflichtige Personenkreis ist hinreichend besprochen worden. Neben den Übernachtungsgästen und den Tagesgästen werden auch die Dauergäste zur Kurabgabe herangezogen. Zu den Dauergästen gehören

⁴ OVG Greifswald, Urteil vom 5. Februar 2018, Az.1 L 89/14

auch Zweitwohnungsinhaber. Diese Dauergäste werden dabei pauschal behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich an 28 Tagen in der Gemeinde zu Erholungszwecken aufhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es Saisonzeiten gibt. Da das touristische Angebot der Nebensaison nicht das Maß der Angebote in der Hauptsaison erreicht ist eine ganzjährige Kurabgabe in gleicher Höhe nicht geboten. Vergleicht man die Leistungsangebote, so erscheint eine Abstufung der Nebensaison von 25 % als sachgerecht. Dies hat für die Kalkulation zur Folge, dass die Aufenthaltstage der Nebensaison zu gewichten sind.

Die Gewichtung erfolgt, indem ein verhältnismäßig höherer Abgabesatz für die Hauptsaison berechnet wird. Dies erreicht man dadurch, dass die tatsächlichen Aufenthaltstage der Abgabepflichtigen in der Nebensaison um die bereits dargestellten 25% reduziert (gewichtet) werden.

Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen (Umlageeinheiten)	
Prognose abgabepflichtige Aufenthalte/ Umlageeinheiten 2023	8.055.197 AHT
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	7.751.644 AHT

3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe

Teilt man die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten, so erhält man die Kurabgabe (netto) für die Hauptsaison. Die Kurabgabe der Nebensaison entspricht 75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison.

Die Kurabgabe ist gem. dem Umsatzsteuergesetz mit 7% zu versteuern. Die errechnete gemeinsame Kurabgabe gilt für das gesamte Erhebungsgebiet, welches den anerkannten Gemeindegebiet der acht Gemeinden entspricht.

Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	
Deckungsbedarf 2023	19.552.811,94 €
Umlageeinheiten (gewichtet)	7.751.644
Abgabesatz netto:	
Kurabgabe Hauptsaison	2,52 €
Kurabgabe Nebensaison	1,89 €

Jahreskurabgabe	70,63 €
Abgabesatz brutto (Steuersatz):	7%
Kurabgabe Hauptsaison	2,70 €
Kurabgabe Nebensaison	2,02 €
Jahreskurabgabe	75,57 €

Die Kurabgabe beträgt rechnerisch netto 1,89 € in der Nebensaison und netto 2,52 € in der Hauptsaison. Die Bruttowerte betragen rechnerisch 2,02 € in der Nebensaison und 2,70 € in der Hauptsaison. Die Jahreskurabgabe beträgt dementsprechend 75,60 € (brutto).

Es wird empfohlen, die Kurabgabe brutto in der Hauptsaison auf 2,70 € zu beziffern. In der Nebensaison sollte die Kurabgabe brutto 2,00 € betragen. Die Jahreskurabgabe sollte 75,60 € (brutto) betragen.

3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde

Neben dem Eigenanteil für die Nutzung der Einheimischen hat jede Gemeinde die satzungsmäßig gewährten Befreiungen auszugleichen. Dieser Umstand beruht auf der Annahme, dass gewährte Befreiungen nicht zu Lasten anderer Abgabepflichtigen führen dürfen. Wenn Befreiungen aus wichtigen Gründen gewährt werden, müssen diese dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG genügen. „Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Kurabgabepflichtigen führen“⁵.

Im Rahmen der Harmonisierung sind auch die Befreiungstatbestände angeglichen worden. Mit der vorgelegten Kalkulation sind Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (d.h. Kinder unter 6 Jahren) befreit von der Zahlung der Kurabgabe. Alle anderen Abgabepflichtigen erhalten keine Befreiungen oder Ermäßigungen.

Das Kalkulationsblatt der einzelnen Gemeinden weist daher abschließend die Ausfallbeträge und einen Kostendeckungsgrad aus.

⁵ Vgl. Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11, 2.3

4. Abschließendes

Eine Besonderheit der touristischen Abgaben ist der Umstand, dass die Gemeinde Ausfallbeträge zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass ein Kurbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem KAG keine Gewinne erzielen kann. Gewinne kann ein Kurbetrieb nur mit KAG-fremden Bereichen erzielen.

Der vorliegende Bericht behandelt die gemeinsame Kalkulation der acht anerkannten Gemeinden. Wie bereits dargestellt beruht die gemeinsame Kalkulation auf den acht Einzelkalkulationen der Gemeinden. In der Kalkulationstabelle ist daher dargestellt, wie die Zahlungsströme zu leisten sind, dass jede Gemeinde auch die Kurabgabe bekommt, die ihr nach den KAG zusteht.

Diese Vorkalkulation beruht auf Prognosen, die im Rahmen einer Nachkalkulation kontrolliert werden müssen. Nach den Ergebnissen der Nachkalkulation sind die Zahlungsströme unter den Gemeinden an die tatsächlich festgestellten Bedingungen anzupassen.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Michael Wegener

Assessor jur.

5. Anlage: Kalkulationsvorgaben - Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen

Stand 27. Dezember _ MV



KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH • B.-v.-Sutner-Str. 5 • 19061 Schwerin

Steuer-Nr.: 09011203318
Az. K5.021.3/80
Bearbeiter: Michael Wegener
Tel.: 0385/9031 - 299
Schwerin, 28.12.2020

Übersicht - kurabgabefähige Einrichtungen

Die vorliegende Übersicht soll einen nicht abschließenden Überblick über die Einrichtungen verschaffen, die mit der Kurabgabe refinanziert werden können. Da der Einrichtungsbegriff in fast allen Kommunalgesetzen einheitlich behandelt wird, wir hier auch Rechtsprechung aus anderen Bundesländern herangezogen. Der Vereinfachung halber spreche ich immer von einer Kurabgabe.

Ausgangspunkt soll ein relativ aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden – Württemberg (Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439 / 16) sein. Hier hat sich das Gericht sehr ausführlich damit auseinandergesetzt, welche Einrichtungen erfasst werden können. Die Quintessenz ist, dass der Einrichtungsbegriff sehr weit zu verstehen ist und somit eine (antellige) Finanzierung von einer Vielzahl von Einrichtungen möglich ist.

Voraussetzung: Die Einrichtungen und Veranstaltungen müssen den Erholungszweck fördern, also der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit dienen. Aus der Formulierung wird deutlich, dass auch Einrichtungen, die diesen Zweck nur mittelbar dienen, umgelegt werden dürfen. Hierzu zählt z.B. die Kurverwaltung oder die Tourist Information.

Bertha-von-Sutner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385/9031251
Telefax: 0385/9031255
www.kubus-mv.de
E-Mail: info@kubus-mv.de

Geschäftsführer: Volker Bargfrede
Aufsichtsratsvorsitzende: Gudrun Stein
HRB Schwerin 5489

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE04140520000390078220
BIC: NOLADE21LWL

Germaniastr. 42
80805 München
Telefon: 089/44235400
Telefax: 089/442354025
www.kubus-mv.de
E-Mail: bergrn@kubus-mv.de

Zu den Ausführungen des Urteils passen auch die Ausführungen aus einem bayerischen Praxiskommentar:

„Einrichtungen und Veranstaltungen dienen Kur- und Erholungszwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, die körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Dabei ist ein weiter Maßstab anzulegen.“

Auch im KAG MV Kommentar schreibt Herr Holz unter § 11 2.7.1. ähnliches. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass inzwischen das KAG MV umfassend geändert wurde. Diese Änderungen sind im Kommentar noch nicht enthalten. Die Änderungen im § 11 KAG MV sind auch weitgehend und ertauben neben Kosten des ÖPNV auch „andere Angebote“ über die Kurabgabe zu refinanzieren und das sogar Interkommunal.

Hierdurch sind inzwischen eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar ist, versuchen die Gerichte Obergruppen zu bilden, um ein vereinfachtes Schema zu schaffen, dies gelingt aber nicht einheitlich. Für die weitere Betrachtung trenne ich in drei Bereiche:

- Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen
- Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen
- Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen

Die Einrichtungen des Bereichs 1 sind komplett über die Kurabgabe refinanzierbar. Dazu zählen grds. alle Einrichtungen, die zur Erreichung der Prädikatisierung notwendig sind, sog. „echte“ Kureinrichtungen. Ferner alle Einrichtungen, die geeignet sind, den oben genannten weit zu verstehenden Auslegungen zu erfüllen. Hier ist eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar. Ursprünglich waren damit insb. Kur- und Wanderwege, Kurmittelhäuser und Kurparks und ähnliche Einrichtungen gemeint. Sie finden im Anhang dieses Überblicks eine Listung von möglichen Einrichtungen, die natürlich nicht abschließend ist, aber als Anhaltspunkt dienen kann. Abschließend könnte man auch formulieren, dass all die Einrichtungen in den Bereich 1 fallen, die der touristischen Infrastruktur der Gemeinde dienen.

Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen

Hier sind die Übergänge zum Bereich 1 teilweise fließend, aber im Grundsatz fallen hier Einrichtungen darunter, die der allgemeinen Infrastruktur einer Gemeinde dienen. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Grundversorgung (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung), der allgemeinen Daseinsvorsorge, aber auch allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege oder Gemeindeverschönerung. Solche Einrichtungen sind grundsätzlich nicht über die Kurabgabe zu refinanzieren, zumal einige der genannten Einrichtungen mit einer eigenen Abgabe refinanziert werden (z.B. Abwassergebühren). „Lediglich dann, wenn solche Einrichtungen im Hinblick auf die Kur- und Erholungsfunktion errichtet und betrieben bzw. mit zusätzlichen Angeboten für Kurgäste ausgestattet oder die Einrichtungen fremdenverkehrsbedingt größer errichtet und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden, z.B. bei Hallen- und Freibädern etwaige Moorbecken usw., können sie in die Erhebung der Kurtaxe anteilig einbezogen werden.“¹ Dieses Zitat aus einem Urteil verdeutlicht, wie individuell der Einrichtungsbegriff ausfallen kann.

Ein klassisches Beispiel von einer Einrichtung, die die Schwierigkeit von Gruppierungen verdeutlicht ist das Hallenbad. In einem typischen Kurort ist oftmals eine Therme, in der der Schwerpunkt auf Kurmittelanwendungen liegt. Eine solches Hallenbad ist dem Bereich 1 zuzuordnen. So auch sicherlich die Thermen in den Nord- und Ostseebädern. Ein Erholungsort, der seine Anerkennung der guten Luft zu verdanken hat, hat oftmals keine Therme, aber ggf. ein Hallenbad im Rahmen der Grundversorgung. Dieses Hallenbad ist eher dem Bereich 2 zuzuordnen und daher in aller Regel nur anteilig refinanzierbar, wenn z.B., dass Hallenbad zusätzliche Angebote für Touristen ausgestattet ist. Es kommt am Ende immer auf die jeweilige Gemeinde an, die zu betrachten ist.

Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

Die Einrichtungen des Bereichs 3 sind in aller Regel nicht umlegbar. Hierbei handelt es sich um natürliche Einrichtungen, wie z.B. natürliche Wege, Naturstrände, Badeseen, Luft, Sonnenstrahlen etc. Es scheitert insoweit schon daran, dass diese Einrichtungen der Gemeinde gehören. Die genannten Sachen sind sozusagen für alle da und sind Gemeingebrauch. Diese Grundannahme findet sich auch in vielen landesrechtlichen Vorschriften wieder, wo der Allgemeingebrauch diverser Naturgegebenheiten geregelt wird,

¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16

die oftmals im Widerspruch zur Kurabgabe stehen. Wichtig ist auch das Urteil vom BVerwG vom 13. September 2017, Az. 10 C 7.16, welches den Gemeingebrauch wie folgt zusammenfasst: „Alle Menschen haben das Recht, den Strand unentgeltlich zu betreten, sich dort aufzuhalten, dort spazieren zu gehen und zu baden.“

Erst wenn die Gemeinde besondere Vorkehrungen trifft (z.B. Aufstellen von Ruhebänken, Bewirtschaftung etc.) können diese zusätzlichen Vorkehrungen auf die Kurabgabe umgelegt werden. Auch unter Bereich 3 fallen fremde Einrichtungen, die nicht der Gemeinde gehören. Diese Einrichtungen sind in aller Regel nicht über die Kurabgabe umlegbar, dies soll auch für Zuschüsse und Spenden oder ähnliche Aufwendungen gelten. Dies machen wir anders, wenn sonst die Gemeinde die betreffende Einrichtung betreiben würde.

Erklärung zur Liste:

Die Zuordnung basiert auf Urteilen und Kommentaren. Diesen liegen meist Fälle konkreter Gemeinden zu Grunde. Die Einteilungen hängen von der Stärke der touristischen Prägung der Gemeinde ab. Unterstrichene Beispiele aus Bereich 1 bzw. 2 können auch unter Bereich 2 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es sich nicht um touristische Infrastruktur (dann Bereich 1), sondern um allgemeine Infrastruktur (dann Bereich 2) handelt. Fett geschriebene Beispiele unter Bereich 1 bzw. 3 können ggf. unter Bereich 3 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es Allgemeingebrauch (Bereich 3) ist. Erst wenn zusätzliche Aufwendungen betrieben werden kann diese Einrichtung in Bereich 1 fallen.

Bereich 1: In aller Regel umlagefähig

- Kurkonzerte^{1, 2, 4}.
- Ruhebänke^{1, 2, 4}.
- Liegewiesen^{1, 2, 4}.
- Spielanlagen^{1, 2}.
- Sportanlagen und -einrichtungen^{1, 2, 3, 4}.
- Reitanlagen^{1, 2}.
- Freizeitanlagen¹.
- Kurwege^{1, 4}.
- Wanderwege^{1, 2, 3, 4}.
- Heilquellen und Moore¹.
- Kurhaus^{2, 4}.
- Trink- und Wandelhallen^{1, 4}.
- Badeanlagen^{1, 4}.
- Inhalatorien¹.
- Kurpark^{1, 2, 4}.
- Lese- und Schreibsäle^{1, 3, 4}.
- Unterhaltende Veranstaltungen (Helmtabende, Vorträge)^{1, 2, 4}.
- Ausflugs- und Wanderveranstaltungen^{1, 4}.
- Kurverwaltung^{1, 4}.
- Tourismusinformation^{1, 4}.
- Aufenthalts- und Gesellschaftsräume^{2, 3, 4}.
- Promenaden².

1. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2. VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3. Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4. Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.

- Radwege¹,
- Kurorchester²,
- Theaterveranstaltungen³.

Bereich 2: (je nach Ausgestaltung nur zum Teil refinanzierbar)

- Allgemeine Maßnahmen der Stadtverschönerung und Landschaftspflege⁴,
- Allgemeine Infrastruktur einer Gemeinde (Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge)⁴:
 - Allgemeine Sportanlagen
 - Hallen- und Freibäder⁴
 - Spielplätze

Bereich 3: (nicht refinanzierbar)

- Gelegenheit zum Luft- und Sonnenbaden¹
- Allgemeingebrauch, der sich in landesrechtlichen Vorschriften wiederfindet und eine unentgeltliche Nutzung erlaubt:
 - MV: Baden, Wasser- und Eisssport, Wandern am Strand, Zugang zum Strand
 - SH: Baden, Wasser- und Eisssport, Betretungs- und Aufenthaltsrecht Meeresstrand
 - Bayern: Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Erholungsmöglichkeiten, die von der Natur aus geboten werden⁴.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

1 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2 VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3 Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4 Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.



Grobüberblick über die Kalkulationsgrundlagen

Umlagefähige Kosten nach § 11 KAG MV:

- Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen
- Kosten für Veranstaltungen (beworben und durchgeführt)
- Kosten für Leistungen zu touristischen Zwecken (beworben und angeboten)
- Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes. (Aber: nur der Anteil, der über die „normalen“ Kosten z.B. des ÖPNV hinaus geht. Also nur die Kosten, die speziell für die touristische Nutzung entstehen. Die Kosten sind zu kürzen um evtl. erhaltene Fördermittel)

Nicht umlagefähigen Kosten:

Alle anderen Aufwendungen sind zu separieren und dürfen nicht über die touristischen Abgaben refinanziert werden. Dazu gehören insbesondere Kosten, die nicht touristischen Zwecken dienen, wie z.B.

- Auftreten als Unternehmer ohne Beziehung zu § 11 KAG MV
 - Verkauf von Souvenirs
 - Betreiben von Campingplätzen
 - Betreiben von Restaurants
 - Zimmervermittlung
- Provisionen aller Art
- Neutraler Aufwand, insbesondere periodenfremder Aufwand
- Steuern, z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
- Kosten für Marketing etc. (diese gehören in die Fremdenverkehrsabgabe!)

Bitte prüfen Sie Konten wie „sonstiger betrieblicher Aufwand“ bzw. alle Konten, die verschiedene Kosten kumuliert darstellen. Hier müssen im Zweifel die Einzelbuchungen geprüft werden, um die Kosten zu separieren.

Es reicht nicht aus, von den Kosten einfach die kurabgabefremden Erlöse abzulehen. Aufgrund steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher Probleme ist es notwendig, die Kostenmassen zu separieren.

Sobald die abgezogenen Erlöse nicht ausreichen, um die kurabgabefremden Kosten zu decken, würden sonst kurabgabefremde Einrichtungen über § 11 KAG refinanziert werden. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Bitte melden Sie uns daher nur die bereinigten Aufwendungen nach § 11 KAG MV nach den oben genannten Maßstäben unter Darstellung der Kosten und Erlöse.



Umlageeinheiten

Wir benötigen eine Prognose der Gästezahlen für die neuen Saisonzeiträume. Bitte unter Angabe der Zahlen für:

- Übernachtungsgäste
- Tagesgäste
- Daueraufenthalte

Ebenfalls benötigen wir die Aufteilung nach Befreiungen und Ermäßigungen.

ANLAGE 4

zur Kooperationsvereinbarung der Gemeinden über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet



Projektsteckbrief

„Eine Insel – ein Erholungsgebiet – ein Erhebungsgebiet“:

„UsedomCard + ÖPNV“

Ausgegeben von:
Usedom Tourismus GmbH

A. PROJEKTDESCHEIBUNG

1. Hintergrund

Entlang der Ostseeküste Usedom sind die dort gelegenen Gemeinden Karlshagen, Trassenheide, Zinnowitz, Zempin, Koserow, Loddin, Ückeritz sowie Heringsdorf als See- bzw. Seeheilbäder auf Grundlage des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) prädikatisiert.

In diesen Orten werden auf Grundlage des Kommunalabgabengesetz (KAG) M-V in Verbindung mit dem Kurortgesetz (KOG) M-V Kur- und Fremdenverkehrsabgaben erhoben, um die mit dem Tourismusbetrieb in Verbindung stehenden Ausgaben zu finanzieren.

Ückeritz und Heringsdorf haben jeweils ihre Kurkarte, die als Nachweis über die bezahlte Kurabgabe gilt, um ÖPNV-Leistungen erweitert. Inhaber (Gäste wie Einwohner) der jeweiligen Kur- bzw. Gästekarte können zusätzlich zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ticketfrei das Busangebot der Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB) nutzen.

Die weiteren Orte Sauzin, Krummin, Lütow, Peenemünde, Mölschow, Pudagla, Benz, Mellenthin, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Stadt Usedom, Dargen, Garz, Kamminke, Zirchow, Korswandt und Stadt Wolgast konnten bislang keine Prädikatisierung nach dem Kurortgesetz M-V erlangen.

Entsprechend Punkt 8 der Fortschreibung des Tourismuskonzeptes Insel Usedom 2015 – 2020 ist die Zielsetzung der touristischen Akteure auf Usedom in diesem Themenfeld grundsätzlich die Anerkennung der Insel als ein Erholungsgebiet und einheitliches Erhebungsgebiet für touristische Abgaben. Eine gemeinsame Kurabgabe mit zentraler Abrechnung soll die Grundlage dieses einheitlichen Erhebungsgebietes bilden. Darüber hinaus soll die Kurkarte inselweit zu einer digitalen Gästekarte (UsedomCard) entwickelt werden, die dem Beispiel aus Heringsdorf und Ückeritz folgend insbesondere den ticketfreien ÖPNV, zzgl. Schienenverkehr, inkludiert. Der Betrieb dieser Gästekarte soll ebenfalls zentral erfolgen.

2. Projektwettbewerb Modellregionen 2020/2021

Um zukunftsweisende Schwerpunktthemen der Landestourismuskonzeption M-V in ausgewählten Destinationen exemplarisch zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren, hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (Wirtschaftsministerium) den Projektwettbewerb Modellregionen 2020/2021 zur Förderung ausgerufen.

Dieser Projektwettbewerb richtete sich an touristische Regionen, die eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit verankern und neue Ansätze zur Gestaltung eines zukunftsweisen Tourismus initiieren möchten.

Die Erfahrungen in den Modellregionen sollen nach Evaluierung konkrete Ergebnisse vor Ort und Rückschlüsse für die weitere Umsetzung bis hin zur Anpassung gesetzlicher Grundlagen wie zum Beispiel einem novellierten KOG und einem angepassten KAG liefern.

3. Voraussetzungen

Alle Kommunen der Insel Usedom und die Stadt Wolgast haben den Grundsatzbeschluss gefasst, eine gemeinsame Bewerbung als Modellregion an das Land M-V zu richten und mindestens für den Projektzeitraum als Projektpartner interkommunal zu kooperieren.

Nach einem entsprechenden Antrag durch die Antragsteller und der daraufhin erfolgten Ernennung durch das Wirtschaftsministerium hat mit Jahresbeginn 2021 für die Insel Usedom und die Stadt Wolgast die Umsetzung des Projektvorhabens Modellregion begonnen.

Neben der Ernennung als Modellregion und den damit verbundenen Fördermitteln zur Projektumsetzung war insbesondere eine rechtliche Grundlage erforderlich, die es Gemeinden im ländlichen Raum ermöglicht, eine Kurabgabe zu erheben und damit Teil des einheitlichen Erhebungsgebietes werden zu können.

Diese gesetzliche Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen im Juli 2021 geschaffen, in dem zwei neue Prädikate eingeführt wurden, welche die jeweilige Gemeinde bzw. Region zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigen. Die mit dem Gesetz einhergegangene Änderung des KAG M-V ermöglicht auch die Finanzierung von Gästekarten über eine Umlage. Ebenso ermöglicht die gleichzeitig umgesetzte Änderung des KOG M-V, dass Möglichkeiten der kostenfreien oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote über die Kurabgabe durch sämtliche Tourismusorte und Tourismusregionen des Landes mitfinanziert werden können.

Die Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast hat sich daraufhin auf die Anerkennung als „Tourismusregion“ verständigt, für die folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur,
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,
5. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
6. Regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.

4. Projektbeteiligte

An der Umsetzung des Projektvorhabens sind folgende Projektpartner beteiligt:

- Wirtschaftsministerium als Initiator des Projektwettbewerbs „Modellregionen 2020/2021 zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption, das seinerseits einen Umsetzungsmanager als zentralen Ansprechpartner für die Modellregionen zur Verfügung stellt,
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Fördermittelgeber
- Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Amt Usedom-Süd, Amt Usedom-Nord und Stadt Wolgast als Antragsteller für die Teilnahme am Modellregionenwettbewerb
- Usedom Tourismus GmbH (UTG) als Koordinierungsstelle und interimistischer Geschäftsbesorger, die eine zusätzliche, auf die Dauer des Modellregionenprojektes befristete Personalstelle in Form der Projektleitung Modellregion schafft
- „Beirat Modellregion“ als Arbeitskreis, der die UTG maßgeblich bei der Umsetzung des Modellregionenprojektes unterstützt
- Projektträger als zentrale Organisation, die im Anschluss an das Modellregionenprojekt die umgesetzten Maßnahmen im dauerhaften Betrieb fortsetzt
- Steuerungskreis, der als Entscheidungsgremium den Projektverlauf nach Ablauf der Modellregionenlaufzeit fortschreibt

Für die Umsetzung der einzelnen Ziele erfolgt zudem eine enge Zusammenarbeit mit den Eigenbetriebsleitern/innen der bereits prädikatisierten Seebäder.

Darüber hinaus werden für die Bearbeitung von speziellen Fachthemen (wie Digitalisierung, Gästekarte, Mobilität, Kommunalrecht) externe Fachberatungsunternehmen hinzugezogen.

5. Ziele des Projektes

- Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus
- Einführung einer textlich gleichlautenden Abgabensatzung für jeden einzelnen Ort und der Stadt Wolgast
- Neukalkulation der Abgabenhöhe für alle Orte (einheitliches Erhebungsgebiet mit gemeinsamer Kurabgabe)
- Gültigkeit der Kurkarte in der gesamten Modellregion
- Prüfung von Lösungen für die Befreiung der Einwohner und Angehörigen von der Kurabgabepflicht
- Prüfung von zeitgemäßen Prädikaten im Kurortgesetz M-V in touristischen Destinationen
- Verbesserung der Infrastruktur und Mobilität durch Erprobung der Einbindung von ticketfreien ÖPNV-Angeboten in die Kurabgabe
- Einführung einer digitalen Gästekarte für die Modellregion (UsedomCard)
- Interkommunale Zusammenarbeit, mindestens für den Projektzeitraum der Modellregion
- Umsetzung und Fortführung der während der Modellregionenlaufzeit erprobten Maßnahmen

6. Projektzeitraum

Die Modellregion „Insel Usedom mit Stadt Wolgast“ wurde durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V am 13.10.2020 bestätigt. Die ursprüngliche Laufzeit des Projektes (01.01.2021 bis 31.12.2022) ist zwischenzeitlich bis Ende 2023 verlängert worden.

Anschließend soll das Projekt über erste Umsetzungsergebnisse in einen dauerhaften Betrieb übergehen (insbesondere durch Betrieb einer inselweiten UsedomCard).

7. Finanzierungsmodell

Die Modellregion erhält für die Dauer von zwei Jahren (Start 01.01.2021) jeweils 100.000 Euro pro Jahr für das Projektmanagement zur Finanzierung der Personalstelle sowie zur Beauftragung von externen Fachberatern. Das Land M-V stellt für das Jahr 2023 weitere Mittel i.H.v. 42.000 Euro bereit.

Die Finanzierung der konkreten Vorhaben erfolgt aus dem EU-Förderprogramm REACT mit einer Förderquote i.H.v. 95%. Für die Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast beträgt die Fördersumme der Projektsachkosten 840.000 Euro (brutto). Die Eigenmittel i.H.v. 42.000 Euro brutto (5% der Fördersumme) finanzieren die Gesellschafter der UTG gemäß ihrer Ge-

sellschafteranteile. Um die Liquidität der UTG zu schonen und die konkreten Vorhaben vorfinanzieren zu können, ist ein zinsgünstiges Darlehen aufgenommen worden (Zinssatz: 0,0% p.a.; Darlehenssumme entspricht Fördersumme abzgl. Eigenmittel).

Im Rahmen des Förderbudgets der Projektsachkosten sind folgende Vorhaben beantragt und bewilligt:

- Externe Fachberatung zur Einführung einer gemeinsame Kurabgabe
- Begleitende Rechtsberatung für die Erarbeitung von Verträgen
- Aufbau einer regionalen Cardplattform mit digitalem Informationstool (Progressive Web App)
- Anschaffung der erforderlichen Technik auf Ortsebene (insbesondere Meldeschein- und Cardmandanten)
- Anschaffung von Kurkartenautomaten und Informationsstelen
- Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes für den deutschsprachigen Teil der Insel Usedom

Die Finanzierung des Projektes nach Ablauf der Modellregionenlaufzeit soll mehrschichtig erfolgen: Einerseits ist eine GästeCard-Umlage für die Finanzierung der mit dem Betrieb einer inselweiten UsedomCard und Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe entstehenden Kosten angedacht. Andererseits können weitere Fördermittel für etwaige zusätzliche, inselweite Projekte akquiriert werden.

B. PROJEKTINHALT

1. Inselweite UsedomCard

Die bisher in den prädikatisierten Seebädern ausgegebenen Kurkarten sollen harmonisiert und das Leistungsangebot der öffentlichen Einrichtungen um zusätzliche Angebote, mindestens ÖPNV, zu einer regionalen Gästekarte (UsedomCard) mit einheitlicher Gestaltung erweitert werden. Diese soll inselweit ausgegeben und akzeptiert sowie digital bereitgestellt werden können.

Als Kartenmodell ist die im KAG M-V geregelte Umlagefinanzierung vorgesehen, so dass die Erhebung einer Kurabgabe Voraussetzung für die Ausgabe der UsedomCard in einer Gemeinde ist.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Über die Schaffung eines einheitlichen Erhebungsgebietes mit der Anerkennung als Tourismusregion erhalten alle Gemeinden der Insel Usedom einschließlich der Stadt Wolgast die Möglichkeit, eine Kurabgabe zu erheben.

Aufgrund des rechtlich erforderlichen Eigenanteils, den Gemeinden aus ihrem Haushalt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch die Einwohner vorhalten müssen, ist anzunehmen, dass ggf. nicht alle Gemeinden finanziell in der Lage sein werden, eine Kurabgabe zu erheben und damit die zukünftige UsedomCard auszugeben. Der finanzielle Spielraum ist insbesondere für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept eingeschränkt. Die Möglichkeiten sind mit den betreffenden Gemeinden und unter möglicher Einbeziehung der Kommunalaufsicht abzustimmen.

Die Kurabgabe, die nach den Prämissen des Prädikates Tourismusregion harmonisierten Satzungsregeln folgt, wird für die kurabgabeerhebenden Gemeinden einheitlich und gemeinsam kalkuliert und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) M-V geregelt. Über die gemeinsame Abgabe wird eine gegenseitige Anerkennung und damit über die Gemeindegrenzen hinausgehende Gültigkeit der Kur-/Gästekarte gewährleistet.

Leistungen, die zusätzlich in die Kurkarte integriert werden, werden über Kooperationsvereinbarungen (zwischen dem jeweiligen Leistungspartner und dem Projektträger sowie im Fall der ÖPNV-Leistung zusätzlich zwischen dem Projektträger und den kurabgabeerhebenden Gemeinden) geregelt.

1.2 Organisatorische Grundlagen

Für die Abrechnung der gemeinsamen Abgabe ist die Einrichtung einer Abrechnungsstelle vorgesehen (Abwicklung der Ausgleichszahlungen ohne Übertragung von hoheitlichen Kurabgabepflichten). Die Abrechnungsstelle soll gleichermaßen auch der Betreiber der UsedomCard sein (Projektträger). Eine gesellschaftsrechtliche Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten soll aufzeigen, in welcher Rechts-/Organisationsform diese Aufgaben wahrgenommen werden können.

Um neben den Seebädern, die bereits eine Kurabgabe erheben, weitere Gemeinden der Region in das Projekt zu integrieren, muss insbesondere die Erhebung und Abwicklung der Kurabgabe organisatorisch geregelt werden. Da die Gemeinden im Achterland auf keine vorhandenen Strukturen (in Form eines Eigenbetriebes) zurückgreifen können, ist eine Klärung möglicher Zuständigkeiten und Ressourcen erforderlich. Darüber hinaus müssen alle Beteiligten (Unterkunftsbetriebe, Zimmervermittler, Gäste) dieser Gemeinden umfassend über die rechtlichen und technischen Erfordernisse, die mit der Erhebung einer Kurabgabe und Ausgabe einer Gästekarte in Zusammenhang stehen, informiert werden. Hierzu bedarf es insbesondere auch Anwenderschulungen.

1.3 Technische Grundlagen

Die UsedomCard soll auf einem einheitlichen, technischen System basieren, welches sowohl in den Orten als auch auf regionaler Ebene implementiert wird (über Meldescheinsystem und Card-Mandanten).

Elektronische Akzeptanzstellen (am Beispiel der Kartenlesegeräte in den UBB-Bussen) sollen bei Leistungspartnern nach Möglichkeit eingeführt werden, um perspektivisch Nutzerdaten gemäß Datenschutz-Vorgaben zu generieren.

Über den Aufbau einer Progressive Web App (PWA) kann die Karte digitale Services (z.B. Veranstaltungsempfehlungen, Bus- und Zugfahrpläne, Freizeitangebote, Sehenswürdigkeiten, Wettervorhersage) rund um den Aufenthalt des Gastes bieten.

1.4 Kommunikative Grundlagen

Die UsedomCard soll in einem einheitlichen Design gestaltet und ausgegeben werden. Entsprechende Sicherheitsmerkmale, die vor Missbrauch der Karte schützen, Fahrberechtigungs-nachweise (z.B. in Form eines QR-Codes) der Verkehrsunternehmen und das Logo der Insel Usedom sowie das Logo der Landesmarke M-V sind dabei gestalterische Pflichtelemente.

Über die mit der Karte verbundenen Leistungen werden Informationen für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen (Unterkunftsbetriebe, Zimmervermittler, Mitarbeiter/innen der Tourist-

Informationen, Gäste und Leistungspartner) bereitgestellt. Dazu zählen insbesondere die Gestaltung einer Website bzw. Landingpage auf www.usedom.de, ein werblicher Flyer sowie ein Argumentationsleitfaden, der die Mehrwerte der inselweiten UsedomCard herausstellt und eine einheitliche Orientierung für ein Beschwerdemanagement bietet. Darüber hinaus erhalten Nutzer des technischen Cardsystems Bedienungsanleitungen, welche die Anwendung in der Praxis erklären.

1.5 Landesweites GästeCard-System

Alle Modellregionen sind auf regionaler Ebene bestrebt, eine Gästekarte einzuführen. Damit kein Flickenteppich aus unterschiedlichen Gästekarten mit unterschiedlichen Leistungen und nicht kompatiblen technischen Grundlagen entsteht, haben sich die Modellregionen auf Anforderungen bei der Einführung von Gästekarten verständigt:

- Zwischen den Regionen ist ein sowohl inhaltlich, als auch technisch weitgehend abgestimmtes Vorgehen zu erreichen.
- Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass
 - die Gästekarten wirtschaftlich tragfähig und zukunftsfähig/wettbewerbsfähig gestaltet werden und
 - ein landesweiter Ansatz (Anbindung an ein mögliches, landesweites GästeCard-System) unterstützt wird.

2. ÖPNV als Basisleistung

Zur Verbesserung der Attraktivität des ÖPNV, Schaffung eines klimagerechten Angebotes und insbesondere zur Entlastung der Verkehrssituation auf der Insel Usedom soll die ticketfreie Nutzung von Bus und Bahn Basisleistung der zukünftigen UsedomCard sein.

Gleichzeitig soll die umlagefinanzierte Integration des ÖPNV in die Kur-/Gästekarte dazu dienen, dass über eine höhere Nachfrage und Nutzung die Verkehrsunternehmen ihr Angebot den Bedürfnissen der Region immer weiter anpassen, Versorgungsengpässe schrittweise beseitigen und an ihren Linien und Taktungen permanente qualitative Verbesserungen vornehmen.

Die ÖPNV-Umlage beträgt 1,20 EUR (brutto) für Bus und Bahn pro Übernachtung/Aufenthalt und Gast. Dieser Preis ist ein Festpreis und gilt für die Jahre 2023 und 2024.

Die ticketfreie Mitfahrt gilt für Übernachtungsgäste, Dauercamper, Zweitwohnungsbesitzer und Tagesgäste mit Kur-/Gästekarte:

- im Busverkehr auf allen Buslinien der UBB, außer Linie 271 Wolgast – Greifswald (Stand Fahrplan Regionalbuslinie: 04.10.2022 – 01.01.2023) sowie
- im Schienenverkehr auf der Bahnlinie RB 23 Swinemünde – Heringsdorf – Zinnowitz – Wolgast – Züssow und auf der Bahnlinie RB 24 Zinnowitz – Peenemünde (Stand Regio Pocket Fahrplan: 24.01.2022 – 10.12.2022)

Die Beförderungsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten sind in den entsprechenden Kooperationsvereinbarungen geregelt. Die ticketfreie ÖPNV-Nutzung für Einwohner, die ebenfalls in den kurabgabepflichtigen Gemeinden eine kostenfreie Jahreskurkarte erhalten, ist von allen Gemeinden ausdrücklich gewünscht. Ein Angebot liegt dazu von den Verkehrsunternehmen vor. Die Finanzierung muss in den Gemeinden noch geprüft und abgestimmt werden.

3. Weitere Angebote über die UsedomCard

Neben dem ÖPNV als Basisleistung sollen weitere Angebote in die Gästekarte integriert werden, worüber die Inhaber Mehrwerte bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung erhalten.

Zu diesen Angeboten zählen inselweite Leistungen aus dem Bereich Freizeit und Gastronomie sowie ggf. auch Dienstleistung und Einzelhandel. Die jeweiligen Anbieter sollen über das klassische Anzeigengeschäft eingebunden werden. Dabei wird ein relevanter Rabatt oder Preisnachlass für die Cardinhaber gewährt ohne Provisions- oder Ausgleichszahlungen. Als Gegenleistung erhalten die Leistungspartner Werbeleistungen im Rahmen der kommunikativen Maßnahmen zur UsedomCard.

Weitere Angebote sind im Bereich der Mobilität möglich. Neben der Einbindung von Bus und Bahn soll ein ganzheitliches Angebot verfolgt werden, um eine nahtlose Mobilität in der Region zu ermöglichen und den Individualverkehr deutlich zu reduzieren. Mit der Bewerbung wurde dazu bereits der Auftrag formuliert, die Einbindung eines inselweiten Fahrradverleihsystems zu prüfen. Darüber hinaus kommen Schifffahrts- sowie Carsharing-Angebote in Frage.

Mit Blick auf das umlagefinanzierte Angebot im Bus- und Schienenverkehr, welches den Gesamtbetrag pro Gast und Übernachtung/Aufenthalt erhöht, wird die Finanzierung für weitere Mobilitätsangebote zu klären sein. Zusätzlich gilt es bei Angeboten, für die es mehr als nur einen Anbieter in der Region gibt, zu beachten, wie eine vergabe- und wettbewerbskonforme Integration erfolgen kann.

C. ORGANISATION DES PROJEKTES

1. Steuerungskreis

Um zentrale Weichenstellungen für das Projekt zu treffen, wird von den kurabgabepflichtigen Gemeinden und dem Projektträger ein Steuerungskreis eingerichtet. Dieser Steuerungskreis besteht aus jeweils einem Vertreter der entsprechenden Gemeinde sowie mindestens einem Vertreter des Projektträgers. Die Vertreter werden von den jeweiligen Parteien flexibel und je nach Entscheidungsgegenstand bestimmt.

Die Parteien können im Einvernehmen weitere Teilnehmer (z.B. kommunale Vertreter, Vertreter des Landes M-V, von Aufsichtsbehörden und sonstigen Fachbehörden, Vertreter der Verkehrsunternehmen, Vertreter von Fachbüros zu insbes. gebühren-, abgaberechtlicher, sonstig rechtlicher, steuerlicher oder touristischer Themenstellungen) in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.

Der Steuerungskreis *ist* um einen/n Vertreter/in je projektbeteiligten Verkehrsunternehmen mit Stimmberechtigung zu erweitern, soweit Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Bedingungen der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs beabsichtigt oder erforderlich sind.

Der Steuerungskreis *kann* um einen/n Vertreter/in je beitragsinteressierter Projektgemeinde ohne Stimmberechtigung erweitert werden.

1.1 Aufgaben des Steuerungskreises

- Klärung von Details, Beseitigung von Unstimmigkeiten, Umsetzung notwendiger Innovationen und Fortschreibung des Projektes
- strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Parteien, die für das Projekt notwendig sind

- Austausch von Erfahrungen
- Erarbeitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Vorbereitung von erforderlichen Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen

1.2 Sitzungen und Stimmberechtigung des Steuerungskreises

Die Mitglieder des Steuerungskreises kommen mindestens halbjährlich zu einer interkommunalen Arbeitsbesprechung (Sitzung) zusammen.

Sitzungen des Steuerungskreises sind auf Mitteilung des Projektträgers mit zweiwöchiger Ladungsfrist und unter Benennung der Entscheidungsgegenstände einzuberufen.

Die Kooperationsgemeinden mit Stimmberechtigung bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitz in den Sitzungen.

Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokollführung rotiert unter den beteiligten Parteien. Die Protokolle sind an die stimmberechtigten Mitglieder des Steuerungskreises zu verschicken. Weitere Einzelheiten der Abhaltung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.

Der Steuerungskreis entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Etwaige weitere Teilnehmer sind nicht stimmberechtigt, soweit nicht anders bestimmt.

Folgende Entscheidungen sind stets einstimmig zu treffen:

- Beitritt weiterer Gemeinden
- Auswahl von Unternehmen/Dienstleistern, die beauftragt werden sollen sowie der wesentliche Inhalt der Beauftragung
- Annahme des vom Projektträger erstellten Projektbudgets
- Annahme des vom Projektträger erstellten inhaltlichen Projektplans
- alle sonstigen, in Bezug auf das Projekt wesentlichen, insbesondere die strategischen Zielsetzungen, betreffenden Entscheidungen.

1.3 Beitritt weiterer Gemeinden

Das Projekt ist offen für weitere Projektbeteiligte:

- Das Beitrittsinteresse zum Projekt „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ wird durch Schreiben an den Steuerungskreis beantragt.
- Die Beitrittsinteressenten müssen sich mit dem Beschluss über die Aufnahme in das Projekt „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ dazu verpflichten, dessen Zielsetzungen und mit der Projektteilnahme die Regelungen der Kooperationsvereinbarung und die Beschlüsse des Steuerungskreises anzuerkennen.
- Eine Aufnahme als Projektgemeinde setzt voraus, dass die Projektgemeinde die zum Aufnahmezeitpunkt festgesetzten Beiträge zur Finanzierung des Projekts „IKZ-gemeinsame Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet“ in der jeweilig erforderlichen Höhe beibringen kann.

- Projektteilnehmer, die keine Kurabgabe erheben, können den Finanzausgleich auch aus anderen Mitteln finanzieren, insofern sie in der Lage sind, eine belastbare Bemessungsgrundlage und Erfassung der getätigten Übernachtungen zu gewährleisten.

2. Projektträger

Im Rahmen der Laufzeit des Modellregionenprojektes ist die UTG der Projektträger, der mit den entsprechenden Projektbeteiligten zusammenarbeitet und über die bewilligten Fördermittel finanziert wird.

Um die Projektaufgaben über die Modellregionenlaufzeit hinaus fortführen und in der Folge unbefristet ausüben zu können, ist die Einrichtung einer zentralen und neutralen Organisation erforderlich, die mit entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen/Befugnissen ausgestattet wird.

Die juristische Einschätzung über die mögliche Rechtsform und Struktur einer derartigen Organisation ist bereits beauftragt. Nach Vorlage dieses Organisationsentwicklungsgutachtens sind eine steuerrechtliche Machbarkeitsprüfung vorzunehmen sowie eine Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzustreben.

2.1 Aufgaben des interimistischen Projektträgers UTG:

Im Rahmen der Laufzeit des Modellregionenprojektes übernimmt die UTG als Koordinierungsstelle folgende Aufgaben:

- Fördermittelempfänger und Verantwortlicher für die zuwendungskonforme Verwendung und Abrechnung
- Schnittstelle zwischen den Projektbeteiligten mit entsprechender Informationspflicht
- Planung, Konzeption und umsetzungsreife Vorbereitung (inhaltlich, zeitlich, finanziell und organisatorisch) aller Projektmaßnahmen; bei Bedarf unter Hinzuziehung erforderlicher Fachberater sowie weiterer Touristiker und Akteure der Region
- Unterstützung der Umsetzung bzw. Beschlussfassung in den kommunalen Gremien
- Interimistische Geschäftsbesorgung für die Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe und Betreuung der UsedomCard
- Koordination von Umsetzungsmaßnahmen aus dem Tourismuskonzept 2023+

2.2 Aufgaben des Projektträgers (geplant ab 01.01.2024):

Mit Ende des Modellregionenprojektes und Übergang in den dauerhaften Betrieb soll der Projektträger gegründet und zur Wahrnehmung folgender Aufgaben befugt sein:

2.2.1 Abrechnungsstelle der Gemeinden für die gemeinsame Kurabgabe:

- Koordination der gemeinsamen Kalkulation; bei Bedarf unter Anpassung der harmonisierten Satzung
- Koordination der Abstimmung zwischen und Harmonisierung der Einrichtungen in den kurabgabeerhebenden Gemeinden

- Abrechnung zwischen den Gemeinden auf Basis der gemeindeindividuellen Nachkalkulation
- Koordination eines einheitlichen Umgangs mit Über- bzw. Unterdeckungen
- Unterstützung der Integration weiterer Gemeinden in die gemeinsame Kurabgabe mit entsprechender Anpassung der Vertragsunterlagen zwischen den Gemeinden

2.2.2 Betreiber der UsedomCard:

- Systemweiterentwicklung, -betrieb und -pflege (inhaltlich und technisch) der regionalen Cardplattform einschließlich der PWA (mit Unterstützung des technischen Dienstleisters)
- Erweiterung des Kur-/Gästekartengebietes durch Anbindung weiterer Gemeinden der Region (Achterlandgemeinden und ggf. Stadt Wolgast)
- Erweiterung des Leistungsangebotes der UsedomCard durch Akquise weiterer Leistungspartner
- Vertragspartner für die kur-/gästekartenausgebenden Gemeinden einerseits und den Leistungspartnern andererseits
- Zahlungsabwicklung auf Basis der gemeldeten Übernachtungszahlen zwischen den kur-/gästekartenausgebenden Gemeinden einerseits und den Verkehrsunternehmen UBB und DB Regio andererseits
- Statistische Analyse, marketingrelevante Nutzung (ggf. auch für perspektivisch mögliche Besucherlenkung) und Weiterleitung der Daten (gemäß Datenschutz) an festgelegte Nutzergruppen
- Kontrolle und Erfassung bei den Akzeptanzstellen der digitalen Kur-/ Gästekarte
- Entwicklung der Marke UsedomCard auf Basis von einheitlichen Gestaltungsvorgaben und Kommunikationsmaßnahmen

2.2.3 Koordination inselweiter Projekte:

- Inselweite Umsetzungsmaßnahmen, die bspw. im aktuellen Tourismuskonzept erarbeitet werden oder die perspektivisch zur Entwicklung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusregion erforderlich sind, gilt es zu planen, zu konzeptionieren und umsetzungsreif vorzubereiten (inhaltlich, zeitlich, finanziell und organisatorisch); bei Bedarf unter Hinzuziehung erforderlicher Fachberater sowie weiterer Touristiker und Akteure der Region.

3. Entwicklungsstufen des Projektes

3.1 Strukturierung und Rahmenbildung: 2021

Zum Start des Modellregionenprojektes wurden die formalen Voraussetzungen geschaffen, die zur Koordination des Projektes in der UTG erforderlich waren:

- Integration der Aufgabenstellung in die Satzung der UTG sowie in die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
- Einrichtung und Besetzung der Stelle Projektleitung Modellregion
- Gründung des Beirates Modellregion
- Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der UTG und dem Wirtschaftsministerium zur Regelung der Projektzusammenarbeit

- Abrechnung Projektmanagement

Da bestimmte Voraussetzungen zum Projektstart noch nicht gegeben waren (Zuwendungsbescheid für die Projektsachkosten, um die Umsetzungsmaßnahmen finanzieren zu können), konnten im ersten Projektjahr von den ursprünglichen geplanten Maßnahmen ausschließlich Folgende realisiert werden:

- Gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarte in den acht prädikatisierten Seebädern über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Gültigkeit ab 01.01.2022)
- Ausschreibung und Beauftragung eines externen Fachberaters für die Harmonisierung der bestehenden Kurabgabesatzungen und Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2023 (zunächst für die acht Seebäder; sowohl die Satzung als auch das Kalkulationsmodell halten die Möglichkeit offen, weitere Gemeinden der Tourismusregion zu integrieren)

3.2 Konzeptionierung: 2022

Im zweiten Jahr des Modellregionenprojektes wurden sowohl die rechtlichen (über das Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen) wie auch die fördertechnischen Rahmenbedingungen geschaffen (Zuwendungsbescheid und Vorfinanzierungsdarlehen Projektsachkosten), so dass die UTG die eigentliche Koordinierungsfunktion des Projektes angehen konnte. Um die Voraussetzungen für eine Tourismusregion zu erfüllen, wurden folgende Maßnahmen umsetzungsreif erarbeitet:

- Gemeinsame Kurabgabe: Kalkulation und Satzung für die gesamte Tourismusregion einschließlich Erarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den beteiligten Gemeinden
- ÖPNV: Verhandlung eines Umlagepreises für Bus und Bahn unter Berücksichtigung eines möglichen Einwohnerangebotes einschließlich Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und der UTG
- Kooperationsvereinbarung zwischen der UTG und den beteiligten Gemeinden zur Regelung der interimistischen Geschäftsbesorgung im Jahr 2023 mit entsprechender Anpassung der UTG Satzung und Geschäftsordnung des Geschäftsführers (Integration der zeitweisen Geschäftsbesorgung)
- Bewerbung Tourismusregion: Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes für den deutschsprachigen Teil der Insel Usedom
- Erweiterung der Technik in den Seebädern, um über die elektronische Akzeptanz der Kur-/Gästekarte (QR-Code) die ÖPNV-Nutzung erfassen und auswerten zu können
- AVS-Modulerweiterung in den Seebädern zur Bereitstellung einer digitalen Kur-/ Gästekarte als PDF-Datei (Wallet-Ticket über „DigiCard to go“-Modul)
- Bereitstellung von Argumentationsleitfäden je Anspruchsgruppe (Unterkunftsbetriebe, Zimmervermittler, TouristInformationen, Gäste) zur Kommunikation der Mehrwerte, welche die gemeinsame Kurabgabe und die ticketfreie Nutzung des ÖPNV anbieten
- Organisationsentwicklungsgutachten zur Einschätzung einer künftigen Organisationsform des Projektträgers
- Abrechnung der Fördermittel Projektmanagement und Projektsachkosten

Für die Einführung der Kur-/Gästekarte mit gemeinsamer Kurabgabe und ticketfreiem ÖPNV in den acht prädikatisierten Seebädern braucht es nun noch der Beschlussfassung in jeder der beteiligten Gemeinden.

3.3 Erprobung: 2023

Unter Annahme einer erfolgten Beschlussfassung steht das dritte Jahr der Modellregionenlaufzeit im Fokus der Erprobung. Die ersten Maßnahmen sind in den acht prädikatisierten Seebädern umgesetzt, so dass Erkenntnisse für den weiteren Projektverlauf und insbesondere für die Anbindung weiterer Gemeinden gesammelt werden können. Folgende Maßnahmen sind dazu in dieser Stufe geplant:

- Abstimmung mit den Achterlandgemeinden und der Stadt Wolgast über die Anbindung an das regionale Kur-/Gästekartensystem
- Vorbereitung Einführung der UsedomCard zum 01.01.2024 in weiteren Gemeinden (technisch, organisatorisch, inhaltlich, vertragsrechtlich)
- Entwicklung, Einrichtung und Betrieb einer regionalen Cardplattform in Zusammenarbeit (nach Ausschreibung und Beauftragung) mit einem technischen Dienstleister
- Digitalisierung der UsedomCard über die Entwicklung, Einrichtung und Betrieb einer PWA in Zusammenarbeit (nach Ausschreibung und Beauftragung) mit einem technischen Dienstleister
- Marktforschung in Zusammenarbeit mit der DB Regio zur Nutzung des umlagefinanzierten Schienenverkehrs
- Abstimmung kurzfristiger Angebotserweiterungen mit den Verkehrsunternehmen bei möglichen Kapazitätsengpässen
- Weiterführende Prüfung und Entwicklung eines Angebotes für Einwohner (Einwohnerkarte mit ÖPNV)
- Abrechnung des umlagefinanzierten ÖPNV-Angebotes auf Basis monatlich zu meldender Übernachtungszahlen
- Auswahl und Integration (technisch, finanziell, inhaltlich, vertragsrechtlich) weiterer Angebote für die UsedomCard
- Gestaltung der UsedomCard in Wort und Bild sowie Erarbeitung der Kommunikationsmaßnahmen
- Kalkulation der GästeCard-Umlage ab 2024
- Koordination der Vorkalkulation für 2024
- Umsetzungscoordination von Maßnahmen des Tourismuskonzeptes
- Vorbereitung der Gründung des Projektträgers
- Abrechnung Projektmanagement und abschließende Abrechnung der Projektsachkosten einschließlich Erstellung des Verwendungsnachweises

3.4 Konkretisierung und Evaluierung: 2024

Mit Ende des Modellregionenprojektes soll das Projekt in einen dauerhaften Betrieb übergehen. Zur Konkretisierung und ersten Evaluierung des geschaffenen Kur-/ Gästekartensystems in der Tourismusregion sind folgende Aufgaben geplant:

- Gründung des Projektträgers
- Anbindung weiterer Gemeinden und Leistungspartner an das Kur-/Gästekarten-system (technisch, organisatorisch, inhaltlich, vertragsrechtlich)
- Betrieb und Pflege der regionalen Cardplattform und PWA
- Zusammenführung der gemeindeindividuellen Nachkalkulationen 2023
- Abrechnung zwischen den Gemeinden für das Jahr 2023 auf Basis der Nachkalkulationen
- Koordination der Vorkalkulation für 2025
- Abrechnung des umlagefinanzierten ÖPNV-Angebotes auf Basis monatlich zu meldender Übernachtungszahlen
- Auswertung ÖPNV-Nutzung und erfolgte Angebotsanpassungen
- Abstimmung über die Fortführung des umlagefinanzierten ÖPNV-Angebotes mit ggf. erforderlicher Nachverhandlung und Anpassung der Kooperationsvereinbarungen
- Auswertung marketingrelevanter Daten (datenschutzkonform) aus der regionalen Cardplattform und Aufbereitung für zielgerichtete Werbemaßnahmen
- Umsetzungscoordination weiterer Maßnahmen des Tourismuskonzeptes und ggf. zusätzlicher, inselweiter Projekte
- Klärung der Finanzierung für mögliche zusätzliche, inselweite Projekte
- Abschließende Abrechnung des Projektmanagements einschließlich Erstellung des Vergabevermerks

3.5 Anpassung und Weiterentwicklung: ab 2025

Die Aufgaben des Vorjahres werden fortgeführt, entsprechend der Evaluierungsergebnisse angepasst und sukzessiv erweitert (insbesondere durch die mögliche Aufnahme weiterer Leistungspartner und die Koordination möglicher zusätzlicher, inselweiter Projekte).

Übersicht Leistungen Kurabgabe¹

	Ostseebad Zinnowitz			Ostseebad Trassenheide			Ostseebad Karlishagen		
	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung
Strände	Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Wasserrettungsdienst)	kostenfrei		Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Strandbewachung durch die DLRG)	kostenfrei		Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Wasserrettungsdienst)	kostenfrei	
	Kindersuch-amband	kostenfrei		Regelmäßige Prüfung als "Lifeguarded Beach", Überwachung Badewasserqualität	kostenfrei				
				Strandzuwegungen, Beschließungen etc.	kostenfrei				
Bäder									
Veranstaltungen	von der Kurverwaltung organisiert (Kräutervandern, Häuser erzählen,...)		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung	erlebnisreiche Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Konzerte, Wanderungen und Kinderprogramme)		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung	Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Konzerte, Wanderungen und Kinderprogramme) auf der Konzertmuschel und im Haus des Gastes	auf der Konzertmuschel i.d.R. kostenfrei	abhängig von der jeweiligen Veranstaltung
	Kurkonzerten und weitere Veranstaltungen auf der Konzertmuschel und der Promenade	kostenfrei							
	Veranstaltungen der Kurverwaltung auf der Ostseebühne		5% Rabatt						
Naturerlebnisse, spez. Kinder- und Familienangebote, Sport	Fahrradverleih Kruggal		1,00€ auf Zinnowitzrädern	gepflegte Spielplätze mit regelmäßiger Wartung	kostenfrei		gepflegte Spielplätze mit regelmäßiger Wartung	kostenfrei	
	Sail away		5% Rabatt für einen Segel- oder Surfkurs	Entdeckertafeln auf dem Weg zum Strand, bei Rätsellösung kostenfreies Präsent für Kinder mit Kurkarte	kostenfrei		Kinderprogramme auf der Konzertmuschel und im Haus des Gastes sowie Wanderungen, Aktionen anderswo	kostenfrei	
	gepflegte Spielplätze (z.B. im Kulturhauspark)	kostenfrei		Nutzung des Kinderspielzimmers im Haus des Gastes	kostenfrei		Nutzung des Spielzimmers im Haus des Gastes	kostenfrei	
Historische Angebote (Schiffe, Luftfahrzeuge, Gebäude, Aktivitäten)	Adler-Reederei		5% Rabatt bei Fahrten ab Seebücke Zinnowitz	attraktive Gestaltung und Pflege des gesamten Ostseebads (inkl. Bepflanzung)	kostenfrei		Nutzung öffentlicher Anlagen (inkl. Pflege, Instandhaltung und Bepflanzung)	kostenfrei	
	PORT ROYAL		5% Rabatt bei Ausleihe eines Schiffes						
	attraktive Gestaltung des gesamten Ostseebads einschl. der Promenade (inkl. Bepflanzung)	kostenfrei		Besuch der Heimatsstube im Haus des Gastes	kostenfrei		Besuch der Heimatsstube im Haus des Gastes	kostenfrei	
Museen	Heimatmuseum am Bahnhof		1,00€ auf das Eintrittsgeld						
Bildung und Auskunftsmöglichkeiten	Teilnahme an den Ortsführungen	kostenfrei		Ausleihe in der Bibliothek	kostenfrei		kompetente Beratung in der Touristinformation und Ausleihe in der Bibliothek	kostenfrei	
	Ausleihe in der Bibliothek	kostenfrei		kompetenter Beratungsservice im „Haus des Gastes“	kostenfrei				
Theater	Vineta-Festspielen und beim Gelben Theater „Blechbüchse“		1,00€ bei Vorführungen der Landesbühne						
Sonstige	Lift-Cafe		1,00€ bei Nutzung	Nutzung der vier öffentlichen Toiletten	kostenfrei		Nutzung der öffentlichen Toiletten	kostenfrei	
	Evangelische Kirche		2 € bei kostenpflichtigen Veranstaltungen der Kirche	Nutzung von W-LAN und einem Internetarbeitsplatz im „Haus des Gastes“ und des Kinderspielzimmers	kostenfrei		WLAN am Strand (Wifi4EU), in der Touristinformation und am Hafen (Yachthafen_OP ENSPOT.net)	kostenfrei	
	1 Strandschenbecher pro Kurkarte	kostenfrei		Informationsmaterial	kostenfrei		Hundekotbeutel	kostenfrei	
	Ausgabe "Usedom aktuell"		1,00€ Ermäßigung	Hundetoiletten (Pflege, Ausstattung, Leerung)	kostenfrei		Informationsmaterial, Strandschenbecher	kostenfrei	
	Hotel im Park		5% Rabatt für eine Pizza						
	Insel Safari		1,00€ bei Buchung						

¹ Die Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt, ersetzen jedoch nicht die im jeweiligen Einzelfall gebotene Prüfung insbesondere unter inhaltlichen und juristischen Aspekten.

Übersicht Leistungen Kurabgabe¹

	Ostseebad Koserow			Seebad Zempin			Seebad Loddin			Ostseebad Ückeritz		
	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung
Strände	Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Überwachung des Badebetriebs an ausgewiesenen Strandabschnitten)	kostenfrei		Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Überwachung des Badebetriebs an ausgewiesenen Strandabschnitten)	kostenfrei		Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Überwachung des Badebetriebs an ausgewiesenen Strandabschnitten)	kostenfrei		Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Überwachung des Badebetriebs an ausgewiesenen Strandabschnitten)	kostenfrei	
Bäder												
Veranstaltungen	vielfältiges Veranstaltungsangebot auf dem Kurplatz, auf dem Seebückenvorplatz, am Strand und in den Veranstaltungsräumen der Kurverwaltung (z.B. Seebückenfest)	kostenfrei		vielfältiges Veranstaltungsangebot auf dem Kurplatz, auf dem Seebückenvorplatz, am Strand und in den Veranstaltungsräumen der Kurverwaltung (z.B. Seebückenfest)	kostenfrei		vielfältiges Veranstaltungsangebot auf dem Kurplatz, auf dem Seebückenvorplatz, am Strand und in den Veranstaltungsräumen der Kurverwaltung (z.B. Seebückenfest)	kostenfrei		vielfältiges Veranstaltungsangebot auf dem Kurplatz, auf dem alten Kurplatz, am Strand, Häfen und in den Veranstaltungsräumen der Kurverwaltung (z.B. Hafenfest)	kostenfrei	
Naturerlebnisse, spez. Kinder- und Familienangebote, Sport	Angebot von Kinderspielflächen	kostenfrei		Angebot von Kinderspielflächen	kostenfrei		Angebot von Kinderspielflächen	kostenfrei		Angebot von Kinderspielflächen	kostenfrei	
	Sport- und Kinderveranstaltungen	kostenfrei		Sport- und Kinderveranstaltungen	kostenfrei		Sport- und Kinderveranstaltungen	kostenfrei		Sport- und Kinderveranstaltungen	kostenfrei	
Historische Angebote (Schiffe, Luftfahrzeuge, Gebäude, Aktivitäten)	Nutzung der Kuranlagen (Kurplatz, Seebücke, Strandpromenade, inkl. Pflege und Wartung)	kostenfrei		Nutzung der Kuranlagen (Kurplatz, Seebücke, Strandpromenade, inkl. Pflege und Wartung)	kostenfrei		Nutzung der Kuranlagen (Kurplatz, Seebücke, Strandpromenade, inkl. Pflege und Wartung)	kostenfrei		Nutzung der Kuranlagen (Häfen, Strandpromenade, inkl. Pflege und Wartung)	kostenfrei	
Museen												
Bildung und Auskunftsmöglichkeiten	Auskünfte, Informationen und Beratung in der Touristinformation	kostenfrei		Auskünfte, Informationen und Beratung in der Touristinformation	kostenfrei		Auskünfte, Informationen und Beratung in der Touristinformation	kostenfrei		Auskünfte, Informationen und Beratung in der Touristinformation	kostenfrei	
	Teilnahme an den Ortsführungen	kostenfrei		Teilnahme an den Ortsführungen	kostenfrei		Teilnahme an den Ortsführungen	kostenfrei		Teilnahme an den Ortsführungen	kostenfrei	
Theater	„Klassik am Meer“		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung	„Klassik am Meer“		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung	„Klassik am Meer“		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung	„Klassik am Meer“		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung
Sonstige	Nutzung der öffentlichen Toiletten	kostenfrei		Nutzung der öffentlichen Toiletten	kostenfrei		Nutzung der öffentlichen Toiletten	kostenfrei		Nutzung der öffentlichen Toiletten	kostenfrei	
	Bereitstellung von Hundetoiletten und Doggy-Bags	kostenfrei		Bereitstellung von Hundetoiletten und Doggy-Bags	kostenfrei		Bereitstellung von Hundetoiletten und Doggy-Bags	kostenfrei		Bereitstellung von Hundetoiletten und Doggy-Bags	kostenfrei	
	Informationsmaterial (z.B. Ortsplan, Veranstaltungskalender)	kostenfrei		Informationsmaterial (z.B. Ortsplan, Veranstaltungskalender)	kostenfrei		Informationsmaterial (z.B. Ortsplan, Veranstaltungskalender)	kostenfrei		Informationsmaterial (z.B. Ortsplan, Veranstaltungskalender)	kostenfrei	
										ÖPNV: Nutzung des Busangebotes der ÜBB		kostenfrei

Legende:



Die kostenlose oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÜBB Bus) im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Ückeritz ist nur Personen, die jeweils eine Kur-/Gästekarte der Gemeinde Ostseebad Ückeritz innehaben, gestattet.

¹ Die Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt, ersetzen jedoch nicht die im jeweiligen Einzelfall gebotene Prüfung insbesondere unter inhaltlichen und juristischen Aspekten.

ANLAGE 5 – Verzeichnis der zu Kur- und Erholungszwecken bereit
gestellten öffentlichen Einrichtungen

Übersicht Leistungen Kurabgabe¹

	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf		
	Bezeichnung der Einrichtung	Eintrittspreise	mögliche Vergünstigung
Strände	Strandabschnitte (inkl. Reinigung und Wasserrettungsdienst)	kostenfrei	
Bäder	Ostseetherme		Eintrittspreis ohne zusätzliche Zahlung einer Tageskurkarte
Veranstaltungen	Konzerte und Veranstaltungen		abhängig von der jeweiligen Veranstaltung (z.B. im Kaiserbädersaal)
Naturerlebnisse, spez. Kinder- und Familienangebote, Sport	Nutzung Kaiserbäder Sportstrand in den Sommermonaten	kostenfrei	
	Aktivpromenaden ganzjährig	kostenfrei	
Historische Angebote (Schiffe, Luftfahrzeuge, Gebäude, Aktivitäten)	Nutzung der Promenade (inkl. Pflege und Bepflanzung)	kostenfrei	
Museen			
Bildung und Auskunftsöglichkeiten	zahlreiche Führungen und Wanderungen	kostenfrei	
Theater			
Sonstige	Nutzung der öffentlichen Toiletten	kostenfrei	
	ÖPNV: Nutzung des Busangebotes der UBB		kostenfrei
	Buchausleihe in der Bibliothek im TSZ Heringsdorf		kostenfrei
	Ortsplan	kostenfrei	
	Bereitstellung von Hundetüten	kostenfrei	

Legende:



Die kostenlose oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (UBB Bus) im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sowie die kostenlose Buchausleihe im TSZ Heringsdorf ist nur Personen, die jeweils eine Kur-/Gästekarte der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf innehaben, gestattet. Der Eintritt in die Ostseetherme ist nur für die Personen ohne zusätzliche Tageskurkarte der Gemeinde Heringsdorf möglich, die bereits eine Kur-/Gästekarte der Gemeinde Heringsdorf innehaben.

¹ Die Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt, ersetzen jedoch nicht die im jeweiligen Einzelfall gebotene Prüfung insbesondere unter inhaltlichen und juristischen Aspekten.